

Unfallversicherung Ausgabe 4 | 2014 aktuell

Informationen und
Bekanntmachungen zur
kommunalen und staatlichen
Unfallversicherung in Bayern



Sichere Schule

UVV „Grundsätze der Prävention“

Sicherheit bei der Waldarbeit



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Kurz & knapp

Seite **3**

- Achtung Schule – langsam fahren
- Unfallanzeigen nur einmal senden
- Warnwestenpflicht

Im Blickpunkt

Seite **4–7**

- Sicherheit für öffentliche Gebäude und Schulen durch technische Prävention



Prävention

Seite **8–16**

- Mit Schulanfängern den neuen Schulweg üben
- Toter Winkel: Radfahrer in Gefahr
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in neuer Auflage
- Sichere Kassen durch Kennzeichnung
- Risiko-Parcours trainiert Sicherheit
- Video-Clips „Sicherheit bei der Waldarbeit“
- Weil ein guter Schnitt Haltung erfordert – die Bayer. Landesunfallkasse auf der INTERFORST 2014
- Rescu-Preis-Verleihung 2014
- Gesundheitstag in München



Recht & Reha

Seite **17–20**

- Versicherungsschutz von Schulkindern in Mittagsbetreuung und Hort
- **Serie:** Fragen und Antworten zum Unfallversicherungsschutz

Bekanntmachungen Seite **21–29**

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“

Intern

Seite **30–31**

- Langjähriger Vorsitzender der Bayer. LUK, Ministerialdirigent a. D. Wilhelm Hüllmantel, verabschiedet
- Uwe Peetz zu neuem Vorstandsmitglied der KUVB gewählt
- Sitzungstermine

Sibe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extra-Seiten für Sicherheitsbeauftragte



Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 4/2014 – Okt./Nov./Dez. 2014

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger:

Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:

Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion:

Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ulrike Renner-Helfmann

Redaktionsbeirat:

Richard Barnickel, Claudia Clos, Michael von Farkas, Sieglinde Ludwig, Karin Menges, Thomas Neeser, Klaus Hendrik Potthoff, Rainer Richter, Kathrin Rappelt, Ulli Schaffer, Katja Seßlen

Anschrift:

KUVB, Ungererstr. 71, 80805 München, Tel. 089 36093-0, Fax 089 36093-135

Internet:

www.kuvb.de und www.bayerluk.de

E-Mail:

oea@kuvb.de und oea@bayerluk.de

Bildnachweis:

Titel: Fotofreundin/Fotolia; S. 2: Marcel Schauer, Dan Race/Fotolia; S. 4–7: KUVB; S. 8: Dieter Hawlan/Fotolia; S. 9: DVR; S. 10: KUVB; S. 11: Cordula Kraft; S. 13: Thomas Nattermann/Fotolia; S. 14: KUVB; S. 15: KUVB; S. 16: Wikipedia; S. 17: pressmaster/Fotolia; S. 18: dreidos/Fotolia; S. 19: photophonie/Fotolia; S. 20: Gerhard Seybert/Fotolia; S. 21: Picture-Factory/Fotolia; S. 30: KUVB; S. 31: LfV

Gestaltung und Druck:

Mediengruppe Universal, Kirschstraße 16, 80999 München

Achtung Schule – langsam fahren Geschwindigkeitsüberwachung schützt Verkehrsteilnehmer

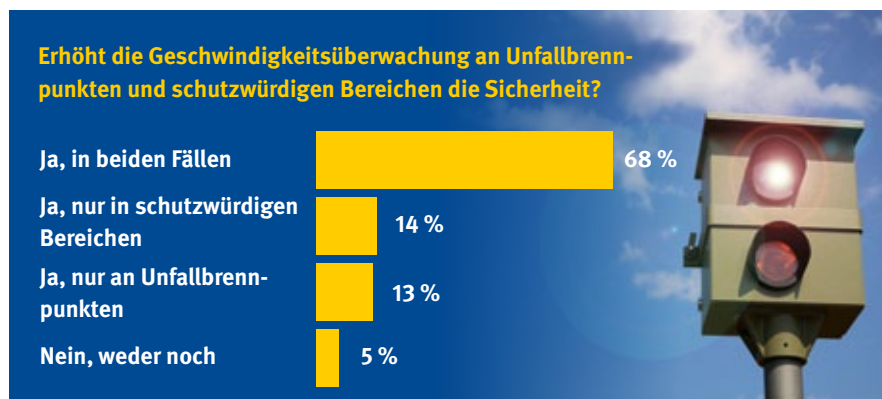
Wie die Auswertung einer vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) in Auftrag gegebenen Studie ergab, sind mehr als zwei Drittel der Autofahrer (68 Prozent) der Meinung, dass Geschwindigkeitsüberwachung an Unfallbrennpunkten und schutzwürdigen Bereichen wie zum Beispiel vor Kindergärten, Schulen oder Altersheimen die Verkehrssicherheit erhöht.

Nur eine kleine Minderheit (5 Prozent) war der Meinung, dass Kontrollen an Unfall-

schwerpunkten keine höhere Verkehrssicherheit bringen würden.

Der DVR weist darauf hin, dass zu hohe Geschwindigkeit eine der Hauptursachen für schwere Unfälle ist. Gezielte Verkehrsüberwachung stelle einen unabdingbaren Bestandteil erfolgreicher Verkehrssicherheitsarbeit dar, der helfe, Unfälle mit Verletzten und Getöteten zu verhindern und damit Menschen vor schwerem Leid bewahrt.

DVR



Warnwestenpflicht seit 1. Juli 2014



Seit 1. Juli muss in jedem Fahrzeug in Deutschland, unabhängig von der Zahl der mitfahrenden Personen, eine Warnweste vorhanden sein, ausgeschlossen sind Motorräder und Wohnmobile.

Diese Warnweste muss bei Kontrollen vorgezeigt werden. In anderen Ländern gelten zum Teil andere Regeln. Hier sind oft Warnwesten für jeden Insassen erforderlich.

Zu beachten ist, dass diese Warnwesten in Rot, Gelb oder Orange der DIN EN 471 bzw. der EN ISO 20471:2013 entsprechen müssen.

Quelle: ADAC

In eigener Sache:

Unfallanzeigen nur einmal senden

Beim Melden von Unfällen an die KUVB/Bayer. LUK durch Schulsekretariate oder Kommunen erleben wir immer wieder, dass uns neben dem Original einer Unfallanzeige auch noch eine Kopie übersandt wird oder eine Anzeige per Fax geschickt wird und eine per Post zusätzlich.

Dies macht uns große Probleme, da angesichts der großen Menge von Dokumenten, die uns täglich erreichen, niemand kontrollieren kann, ob ein Vorgang schon existiert.

Daher die große Bitte, nur eine einzige Unfallanzeige zu senden. Sie ersparen uns dadurch viel Zeit und Mühe!

Übrigens: Im vergangenen Jahr haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KUVB über eine Million einzelner Dokumente bearbeitet – im Sinne unseres sozialen Auftrags für unsere Versicherten.

UNFALLANZEIGE *
für Kinder in Tageseinrichtungen,
Schulen, Kindertagesstätten,
Altersheimen

1 Name und Anschrift der Einrichtung (Einrichtung, Straße, Hausnummer)
2 Träger der Einrichtung

3 Unfallort
4 Erregter
5 Unternehmensnummer des Unfallversicherungsträgers

6 Name, Vorname des Verletzten
7 Straße, Hausnummer
8 Geburtsdatum, Tag, Monat, Jahr
9 Geschlecht
10 Beruf
11 Wohnort
12 Unfallzeitpunkt
13 Unfallort (Straße oder Ort und Hausnummer mit PLZ)
14 Ausführliche Schilderung des Unfallgeschehens (nicht länger als 200 Zeichen, für Kopierzwecke nicht geeignet)

Die Angaben betreffen auf der Schilderung:
15 Verursacher
16 Art der Verletzung
17 Art der Verletzung des Verletzten
18 Ist die Verletzung ein Schaden der Einrichtung, wenn ja, gemessen?
19 War Teil von dem Unfall personell kontrolliert (Name, Adresse, Ort, Datum)?
20 Name und Anschrift des erstbehandelnden Arztes/Krankenhaus
21 Beginn und Ende des Schmerzes der Einrichtung
22 Datum
23 Unterschriften zur Unfallanzeige (Name, Unterschrift)



Kein Zutritt für Unbefugte:

Sicherheit für öffentliche Gebäude und Schulen durch technische Prävention

Laut der Statistik des Bundeskriminalamtes gab es bundesweit im Jahr 2012 145.000 Diebstähle in öffentlichen oder gewerblichen Räumen, bei den Wohnungseinbrüchen war ein Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um sieben Prozent zu verzeichnen.

Einen deutlich höheren Anstieg hat der Raum München zu verzeichnen. So gab es vermehrt Fälle von Kellereinbrüchen (+44,6%), Büro- (+41,6%) und Wohnungseinbrüchen (+21%). Rückläufig dagegen waren die Zahlen im Bereich der Baustellen, Gaststätten und Banken – offensichtlich ist man dort auf „ungebetenen Besuch“ vorbereitet und hat entsprechend „aufgerüstet“. Täter merken schon im Vorfeld, dass sie hier kein leichtes Spiel haben werden.

Wie man Betriebe, Bürogebäude, Schulen und Kindergärten oder Privathaushalte besser gegen „Zutritt von Unbefugten“ absichern kann, darüber informiert eine eigene Beratungsstelle der Polizei München – übrigens existiert dieser Service schon seit 1925.

Kriminalhauptkommissar Michael Rasp und seine vier Kollegen sind zuständig für die Beratung von Bürgern im Raum

München zum Schutz vor Einbruch. Mehr als 30 weitere kriminalpolizeiliche Beratungsstellen in ganz Bayern stehen Unternehmen, Institutionen und Privatpersonen zur Verfügung.

UV-aktuell: Wie läuft Ihre Beratungstätigkeit ab?

Michael Rasp: Wir beraten telefonisch, anlässlich von Terminen hier im Polizeipräsidium, bei Begehungen von Gebäuden vor Ort und bei öffentlichen Großveranstaltungen mit unserem Beratungsmobil. Wir haben hier in unseren Räumen eine ständig aktualisierte Ausstellung technischer Produkte, die wir vorführen und ausprobieren lassen, außerdem stellen wir Informationsmaterial zum Einbruchschutz zur Verfügung.

Häufig sind wir schon bei Neubauten in der Planungsberatung tätig. Neben einer umfassenden Gefährdungsanalyse muss man sich die einzelnen Abschnitte eines Gebäudes näher anschauen:

Wo sind Zu- und Ausgänge? Wie werden sie genutzt? Wer verkehrt regelmäßig im Gebäude, welche Personen nur ab und zu? Wo lagern wertvolle Dinge? Wo ist ein Bereich mit einer höheren Sicherheitsstufe notwendig? Wie wird das Gebäude am Abend verlassen oder genutzt und wer kontrolliert dann die Türen etc.?

Unsere Beratung umfasst stets drei sog. „Sicherheitsbausteine“:

- Mechanische Sicherung (Art der Türen und Fenster, Zusatzsicherungen, Schlösser),
- Elektronik (Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, Fluchtwegsysteme, Zu-

trittskontrollsysteme, Zeitschaltuhren, Beleuchtungen etc.) und

- Sicherheitsorganisation zum Verhalten der Personen

Man kann Schulgebäude überwiegend nicht zu einer Burg hochrüsten, dafür reichen die finanziellen Mittel der Sachaufwandsträger meist nicht aus. Es geht darum, an erkannten Schwachstellen sicherheitsrelevante Verbesserungen zu realisieren und zudem für die Gebäudenutzer ein Gefühl von mehr Sicherheit zu schaffen.

Das subjektive Sicherheitsempfinden zu verbessern ist manchmal schon durch eine bessere Beleuchtung in vorher dunklen Kellergängen oder durch Rundspiegel möglich, die einen Überblick über nicht einsehbare Ecken schaffen.

UV-aktuell: Was wird in Schulen gestohlen?

Michael Rasp: Interessant sind für Täter teure technische Geräte wie Laptops und Beamer, aber auch Musikinstrumente und natürlich Geld. Gerade Geld sollte daher nie quasi ungesichert im Klassenzimmer im Lehrerpult aufbewahrt werden, sondern nur in gesicherten Bereichen der Schulverwaltung, z. B. in einem Tresor. Noch besser ist bargeldloser Zahlungsverkehr für die Abwicklung von Sammlungen für Klassenfahrten etc.

UV-aktuell: Gibt es eine typische Tatzeit oder Phase im Jahr?

Michael Rasp: Die meisten Einbrüche in Privathaushalten ereignen sich überwiegend tagsüber, in den vermuteten Abwesenheitszeiten (Arbeitszeiten) der Bewohner. Nur im Krimi passieren alle Taten nachts – das lässt sich ja auch filmisch effektvoller darstellen. Die Zahlen sind bei uns von den Jahreszeiten her dauerhaft auf einem gleichbleibenden Niveau.

Die Urlaubszeit bewirkt nicht automatisch einen statistisch relevanten Anstieg. Im Sommer halten sich die Leute stunden-

Kontakt zur Beratungsstelle

Kommissariat 105 – Prävention und Opferschutz – Technische Prävention unter beratungsstelle-muenchen@polizei.bayern.de



lang im Freien auf: Fremde, die ein Gebäude ausspähen oder eindringen wollen, laufen daher auch Gefahr, beobachtet zu werden.

Auf jeden Fall ist es sinnvoll, Gebäude immer „belebt“ aussehen zu lassen, nämlich durch zuverlässige Nachbarschaftshilfe oder Hausmeisterdienste: Post entfernen, Mülltonnen hin- und wegräumen, Blumen gießen, Jalousien auf- und zuziehen, mal das Licht innen anmachen oder draußen feigen etc. Aufmerksame Nachbarn, die bei Beobachtungen von potenziellen Tätern sofort die 110 (Polizei-Notruf) wählen, sind daher ebenfalls ein sehr effektiver Schutz.

UV-aktuell: Sind die Empfehlungen, die für private Wohnungsinhaber zum Einbruchschutz gegeben werden, ebenso auf Schulen oder Kindergärten übertragbar?



Plakattafel Hauptschwachstellen am Haus

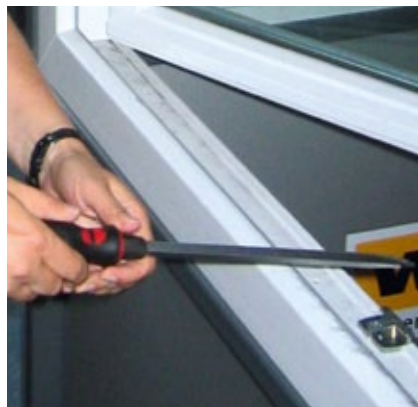
Michael Rasp: Vieles ist ähnlich: Es gilt, das Leben der Gebäudenutzer zu schützen und Werte zu sichern, indem man Fremde abhält. Die technischen Möglichkeiten stehen – abhängig von den finanziellen Mitteln – theoretisch genauso zur Verfügung, organisatorisch ist es bei so vielen Personen wie in einem Schul- oder Kindergartengebäude immer schwieriger.

„Hast du den Bären heute in Nachbars Weinberg gesehen? Erwarte ihn morgen in deinem!“ *Sprichwort*

Die gesamte Einrichtung „einbruchssicher“ auszustatten, leisten sich die wenigsten Sachaufwandsträger. Aber die Türen und Fenster im Erdgeschoss bzw. in relevanten Bereichen einbruchshemmend zu gestalten, das ist meistens machbar. Wir haben Herstellerlisten von zertifizierten Produkten wie Fenster, Türen, Rolläden, Gitter etc., die in Versuchsreihen Angriffen mit verschiedenen Werkzeugen eine bestimmte Zeitdauer standhalten mussten, wodurch man eine Widerstandsfestigkeit „Resistance Class“ nach einer neuen EU-Norm DIN EN 1627 (von 2011) von RC 1 bis RC 6 ermitteln kann.

Und man muss bei Baumaßnahmen daran denken: Selbst simple Veränderungen wie das Aufstellen eines überdachten Fahrradständers oder Mülltonnenhäuschens schaffen ganz neue Verhältnisse. Plötzlich ist eine Aufstiegshilfe da, vermutlich in einem schlecht einsehbaren Bereich, der Täter kann bequem hochsteigen und ein Fenster im ersten Stock aufhebeln. Daher muss man schon bei der Planung von Änderungen auf dem Gelände der Einrichtung überlegen, welche Auswirkungen das Vorhaben für die umliegenden Gebäudeteile hat – und zwar speziell für die Möglichkeit des Zutritts.

In diesem Fall hieße das, das Fenster bereits im Vorfeld zusätzlich nachzurüsten und abzusichern. Beschläge mit Pilzkopfzapfen bieten hier Sicherheit, im Gegensatz zu einfachen Beschlägen.



Einfacher Zapfen: Ein Schraubenzieher genügt zum Einbrechen

Bei Türen und Fenstern ohne ausreichende Sicherheitseigenschaften genügt ein Schraubenzieher, der Einbrecher hebt damit leise und diskret ein paar Mal hin und her und ist drin.

Ein größeres Brecheisen wäre hingegen oftmals schon zu auffällig und sperrig. Täter wollen nicht auffallen, sie sind normal angezogen, vielleicht im Anzug mit einer Aktentasche unterwegs oder mit Frau und Kind.

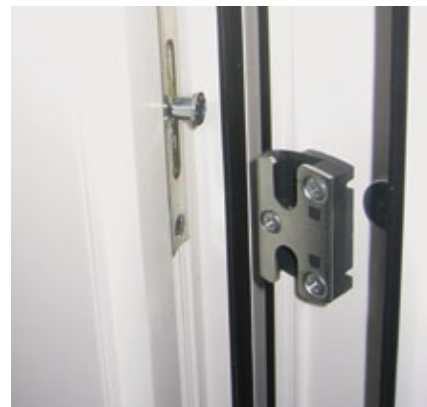
UV-aktuell: Welche Möglichkeiten gibt es, um Schulgebäude abzusichern? Welche Sicherungsmaßnahmen taugen nichts?

Michael Rasp: Wir plädieren für Zugangskontrolle und Zugangsbeschränkung, auch wenn das der Idee der „für jeden offenen Schule“ entgegensteht. Das Ansprechen von Fremden im Schulhaus ist inzwischen Standard für die Lehrkräfte und auch das Melden von verdächtigen Personen durch die Schüler/innen.



Laserscanner

Bei den Schließsystemen sind elektronische Berechtigungen für das Personal praktischer als Schlüssel: Man kann sie so programmieren, dass nicht jeder zu allen Räumen Zutritt hat. Außerdem lassen sich einzelne Exemplare bei Verlust elektronisch sperren: Man muss keine Schlösser und Schlüssel austauschen, was immer aufwändig und teuer ist.



Pilzkopf

Wir empfehlen dringend funktionierende Lautsprechereinrichtungen, die überall hörbar sind, damit im Notfall Durchsagen zum Verhalten gemacht werden können. Von Codewörtern rät die Polizei in München überwiegend ab: Man vergisst sie oder bringt sie durcheinander, die neuen Lehrkräfte kennen das Codewort und seine Bedeutung nicht, Eltern und Lieferanten sowieso nicht. Daher empfehlen wir die Klardurchsage, wie z. B. „Achtung, eine Durchsage an alle, in unserer Schule besteht eine Gefahrensituation. Bitte alle in den Zimmern bleiben und zusperren. Weg von den Türen und Fenstern. Die Polizei ist verständigt. Hilfe ist unterwegs.“

Es gibt spezielle geprüfte Amok-Türschlösser: Die Klasse kann sich nach einer Warndurchsage selbst mittels Drehknopf einschließen, die Lehrkraft hat jedoch mit dem berechtigten Schlüssel jederzeit von außen die Möglichkeit zum Öffnen.

UV-aktuell: Welche Verhaltensmaßnahmen empfehlen Sie Schulleitern und Lehrkräften allgemein?

Michael Rasp: Alle Verhaltensmaßnahmen und deren Veränderungen an Schulen bzw. in Kindergärten sind aus dem Blickwinkel des Sicherheitskonzepts zu betrachten, dazu gehört die ständige Aktualisierung.

Manchmal muss auch das Personal lieb-gewonnene Verhaltensweisen ablegen: Man muss eben den längeren, offiziellen Weg vom Lehrerparkplatz zum Haupteingang gehen – einfach aus Bequemlichkeit eine Seitentür permanent aufzuheilen, das öffnet auch Tätern buchstäblich Tür und Tor.

Dinge wie Pfefferspray und Messer, mit denen man sich selbst bei falscher Handhabung schaden kann, sehen wir kritisch. Alles, womit man andere auf die eigene Notsituation aufmerksam machen kann, ist besser: Notruftelefone, Alarmtaster und –knöpfe, Schriallarme und Sirenen – sofern sie laut genug sind und für mögliche Helfer hörbar.

Das Wichtigste wäre natürlich, gar nicht erst jeden ins Haus zu lassen, das gilt auch besonders für Situationen am Nachmittag, wo der Verwaltungstrakt der Schule eher verwaist ist. Die Sekretärin arbeitet allein im Büro und ist plötzlich mit einem fremden Besucher konfrontiert: Vielleicht ist es ein wütender Vater oder jemand, der Geld verlangt.

Hier bieten „visualisierte“ Gegensprechanlagen wertvolle Dienste. Um zudem an der Tür zum Sekretariat eine nochmalige Kontrolle durchführen zu können, bzw. Leute „auf Abstand“ zu halten, wäre beispielsweise ein sogenannter „Distanzhalter“ denkbar.

„Angst erfasst des Diebs Gemüt, wenn er die Leute flüstern sieht.“

Freidank, 13. Jahrhundert

Das ist eine weiterentwickelte Form der in Haushalten früher üblichen Türkette, der Täter kann ihn nämlich nicht so leicht durchzwicken oder herausreißen – eine einfache und kostengünstige Lösung mit objektivem Nutzen und subjektivem Wert: Die Sekretärin fühlt sich dann auch sicher und wohler.

Was man auf keinen Fall üben sollte, sind sogenannte „Amok-Situationen“ mit Rollenspielen für Lehrkräfte und Schüler/innen. Das erzeugt nur ein Gefühl der Bedrohung und Angst, im Ernstfall müssen Entscheidungen der Situation angemessen vielleicht ganz anders getroffen werden, als in dem Szenario geübt wurde.

Interne Kommunikation und externe im Notfall nach draußen, Erste Hilfe und Brandschutzvorrichtungen müssen grundsätzlich stimmen und funktionieren.

Allgemeingültige Hinweise zur Erstellung von Sicherheitskonzepten, zur Absicherung von Gebäuden und zum Verhalten im Notfall halten wir für Sachaufwandsträger und Schulleitungen bereit.

Wir danken Herrn Rasp für das Interview.

Die Fragen stellte Katja Seßlen, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Weiterführende Links

Interaktives Haus

www.k-einbruch.de/interaktiveshaus

Überfall- und Einbruchmeldetechnik

www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/448

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle München

www.polizei.bayern.de/muenchen/schuetzenvorbeugen/beratung/adressen/index.html/714

Mechanische Sicherungstechnik

www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/440



Distanzhalter



Elektronische Rundumsicherung für Gebäude/Modell

Regionalisierung der Prävention beginnt

Neue Aufsichtspersonen in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken

In den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken hat die KUVB seit dem 1. September 2014 jeweils eine Aufsichtsperson im Vorbereitungsdienst eingesetzt. Noch suchen wir nach einem geeigneten Bürositz für unsere beiden Regionalisten, so dass sie derzeit von einem Heimarbeitsplatz aus tätig werden, soweit ihre noch ein Jahr andauernde Ausbildung dies zulässt.



Tanja Rieger, Dipl.-Bauingenieurin (FH) und Dipl.-Wirtschaftsingenieurin (FH) wird ihr Büro voraussichtlich in Fladungen ansiedeln.

Frank Stemmer, Dipl.-Ingenieur (FH) und Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH) wird in einem Büro im Raum Coburg ansässig werden.

Die Selbstverwaltung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat bereits vor längerer Zeit die Entscheidung getroffen, eine größere Kundennähe und damit einen besseren Service für ihre Mitglieder und Versicherten anzustreben. Ziel ist es, durch diese „Regionalisierung“ lange Anfahrtszeiten vom bisher zentralen Dienstort in München aus zu vermeiden und den dadurch entstandenen „Zeitgewinn“ in mehr Dienstleistungen vor Ort zu investieren.

Nachdem wir nunmehr – nach der Personalauswahl und einjährigen Ausbildung in unserer Münchner Zentrale – die zweite Phase dieses Vorhabens einleiten, möchten wir Ihnen unsere neuen Gesichter vor Ort vorstellen.

Unsere beiden zukünftigen Aufsichtspersonen in Ober- und Unterfranken werden nach dem derzeitigen Konzept Kommu-

nen unter 5.000 Einwohner in der jeweiligen Region betreuen. Diese Einwohnergrenze für die Betreuung der Kommunen in den beiden Pilotregionen wurde auf Basis des statistischen Berichtes zu den Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung getroffen. Nach dem aktuell vorliegenden Bericht „Einwohnerzahlen am 30. September 2013. Gemeinden, Kreise und Regierungsbezirke in Bayern“ (hrsg. im Juli 2014) sind dies in Oberfranken 163 und in Unterfranken 245 Kommunen unter 5.000 Einwohner. Diese Anzahl sollte es zulassen, unser Ziel zu erreichen, unsere Kunden aktiv (und nicht nur reaktiv) zu betreuen.

Während bisher für Bauhöfe, Kläranlagen, Schulen, Kindertagesstätten und Feuerwehren Spezialisten zuständig waren, werden diese zu einer Kommune gehörenden Einrichtungen zukünftig „aus einer

Hand“ (von Generalisten) betreut. Hintergrund hierfür ist u. a. auch die Tatsache, dass es bei den kommunalen Einrichtungen einer kleinen Kommune häufig ähnliche Probleme (wie die Prüfung der elektrischen Betriebsmittel usw.) gibt. In vielen Fällen liegen Defizite in einer unzureichenden Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes begründet. Zur Lösung dieser Sachverhalte müssen aufgrund der Budgetverantwortung Gespräche mit dem Bürgermeister oder dem geschäftsleitenden Beamten geführt werden. Ziel muss es sein, dass die Kommunen die Verantwortlichkeiten (Führungsverantwortung) klar regeln und den Nutzen von Synergieeffekten für die Verwaltung durch Transparenz, klare Aufgabenabgrenzungen und eindeutige Schnittstellendefinitionen erkennen.

Zu Ihrer Unterstützung unterwegs

Nachdem wir uns mit Ihren konkreten Problemen im Arbeits- und Gesundheitsschutz auseinandersetzen wollen, hat die Selbstverwaltung beschlossen, zeitgleich mit der personellen Vertretung in Ober- und Unterfranken im Oktober 2014 eine Mitgliederbefragung durchzuführen. Es soll festgestellt werden, welche Unterstützung im Arbeits- und Gesundheitsschutz Sie in Ihrer Kommune benötigen. Das heißt, wir werden allen Kommunen unter 5.000 Einwohner in den Regierungsbezirken Ober- und Unterfranken einen Fragebogen zusenden. Wir werden diesen Fragebogen selbstverständlich auch in unserem Internetauftritt (www.kuvb.de) hinterlegen und online ausfüllbar gestalten.

Unser Ziel, Ihnen praxismgerechte Hilfestellungen anzubieten und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, können wir nur erreichen, wenn Sie uns mitteilen, wo Sie Ihr „Schuh drückt“. In diesem Sinne erbitten wir Ihre Rückmeldungen!

Autoren:

Jürgen Feuchtmann, Vorstandsvorsitzender der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Am besten zur Hauptverkehrszeit:

Mit den Schulanfängern den neuen Schulweg üben

Eltern sollten ihre Kinder beim Einüben eines sicheren Schulweges unterstützen. Das raten die KUVB und die Bayer. LUK, die zuständig für die gesetzliche Schülerunfallversicherung in Bayern sind.

Der Schulweg sollte so gewählt werden, dass gefährliche Abschnitte wie zum Beispiel vielbefahrene oder unübersichtliche Kreuzungen umgangen werden können. Ist das nicht möglich, müssen sich die Schulanfänger auch an diesen Stellen sicher fühlen. Sie müssen lernen, mit viel Verkehr zurechtzukommen: „Üben Sie deshalb mit Ihrem Kind den Weg mehrmals unter realen Bedingungen, also auch morgens im vollen Berufsverkehr“, rät Elmar Lederer, Direktor der KUVB und der Bayer. LUK. Am späteren Vormittag oder am Wochenende sind die Straßen für ein wirklichkeitsnahes Schulwegtraining oft zu ruhig.



Schulwegtraining – Tipps für Eltern:

- Benutzen Sie Ampeln und Fußgängerüberwege, soweit möglich.
- Überprüfen Sie, ob Ihr Kind am Bordstein anhält, Blickkontakt mit den Auto- oder Fahrradfahrern sucht und die Geschwindigkeit von Fahrzeugen abschätzen kann.
- Vorsicht bei abbiegenden Lkw; lieber stehen bleiben und den Lkw vorbeilassen.
- Schicken Sie Ihr Kind morgens rechtzeitig los – Kinder werden unter Zeitdruck unaufmerksam und unvorsichtig.
- Sorgen Sie für helle Kleidung und Reflektoren, damit Ihr Kind besser gesehen wird.
- Nicht immer ist die kürzeste Strecke die sicherste, deshalb lieber einen Umweg in Kauf nehmen, wenn der Schulweg dadurch weniger Gefahrenstellen hat. Der Unfallversicherungsschutz geht dabei nicht verloren.

Auf das Eltern-Taxi verzichten

KUVB und Bayer. LUK appellieren auch an die Eltern, besser auf das „Eltern-Taxi“ zu verzichten und die Kinder zu Fuß zur Schule gehen zu lassen. Das vermeidet unfallträchtiges Chaos vor den Schulen und hilft den Kindern, unabhängig und selbstsicher zu werden und das richtige Verhalten im Straßenverkehr zu lernen. Eltern können sich direkt bei ihrer Schule erkundigen, ob es z. B. Schulwegpläne für den sicheren Schulweg gibt oder Initiativen wie den „Bus mit Füßen“, bei der sich mehrere Kinder unter Begleitung eines Erwachsenen für einen gemeinsamen Schulweg zusammenschließen.

Gut versichert auf dem Schulweg

KUVB und Bayer. LUK sind die gesetzliche Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler in Bayern. Bei ihnen sind knapp 1,3 Millionen Kinder und Jugendliche versichert. Passiert in der Schule oder auf dem Schulweg ein versicherter Unfall, kommen die KUVB und die Bayer. LUK für die Kosten auf. Der Versicherungsschutz ist für die Eltern kostenfrei.

Für die Sicherheit auf dem Schulweg haben KUVB/Bayer. LUK ein Faltdokument für Eltern herausgegeben. Es kann von Schulen und Kommunen kostenlos bei uns angefordert werden unter medienversand@kuvb.de.

Ebenfalls kostenlos und unter der gleichen Adresse ist das Plakat „Funkeln im Dunkeln“ erhältlich.





Bei Abbiegeunfällen werden viele Radfahrer verletzt und getötet. Der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) mahnt zur gegenseitigen Rücksicht und zu Verbesserungen bei Straßenbau und Fahrzeugtechnik. *Fotos: DVR*

Toter Winkel: Radfahrer in Gefahr

DVR fordert fahrzeugtechnische Lösungen

Endlich Grün: Der Lkw fährt an und biegt in die Seitenstraße ein. Dabei übersieht er den Radfahrer, der sich von hinten auf dem Radweg nähert. Das schwere Fahrzeug trifft den Radfahrer, dieser geht zu Boden und wird von dem Laster mitgeschleift. So oder ähnlich ereignen sich immer wieder schwere Unfälle. Nach Schätzungen der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gab es 2012 in Deutschland 650 Abbiegeunfälle mit Personenschaden zwischen Lkw und Radfahrern, 30 davon endeten tödlich. Aber auch zwischen Pkw und Radfahrern kommt es in dieser Situation häufig zu Kollisionen, zumeist beim Rechtsabbiegen.

Radfahrer, die sich seitlich oder schräg hinter einem Kraftfahrzeug befinden, sind für den Fahrer schwer zu erkennen. Darauf weist der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) hin. Als „Toten Winkel“ bezeichnet man den Bereich, der für den Fahrer trotz Spiegel nicht einsehbar ist. Dieser ist umso größer, je breiter das Fahrzeug ist und je höher die Unterkante der Front- und Seitenscheiben liegen. Daher ist die Gefahr des Toten Winkels bei Lkw besonders stark ausgeprägt. Seit 2007 müssen Neufahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse mit zusätzlichen Weitwinkel-Spiegeln ausgerüstet sein, die eine bessere Sicht auf den Bereich seitlich neben dem Fahrzeug ermög-

lichen. Sind diese neuen Spiegel richtig eingestellt, wird der nicht einsehbare Bereich erheblich verringert. Für den Fahrer wird die Aufgabe dadurch aber nicht unbedingt leichter: Neben der direkten Sicht aus dem Fahrzeug muss er nun zusätzlich zwei Spiegel im Blick haben.

Dabei ist die Rechtslage eindeutig: Wer nach rechts abbiegen will, muss geradeaus fahrende Radfahrer vorbei lassen, unabhängig davon, ob sie auf der Fahrbahn oder auf dem Radweg unterwegs sind. So verwundert es nicht, dass in neun von zehn Unfällen beim Abbiegen der Autofahrer die Hauptschuld trägt.

Schulterblick nicht vergessen

Der DVR appelliert an alle Auto- und Lkw-Fahrer, beim Rechtsabbiegen besonders aufmerksam zu sein und verstärkt auf Radfahrer und Fußgänger zu achten. Der Schulterblick beim Abbiegen darf nicht vergessen werden. An Radfahrer richtet der DVR den Hinweis, an Kreuzungen und Einmündungen besonders nach abbiegenden Fahrzeugen Ausschau zu halten, eventuell den Blickkontakt mit dem Fahrer zu suchen und im Zweifelsfall den Abbiegenden vorbeizulassen.

Damit Unfälle beim Rechtsabbiegen möglichst vermieden werden können, sollten nach Meinung des DVR Kreuzungen so

gestaltet werden, dass freie Sicht auf Radfahrer gegeben ist. Dies kann zum Beispiel durch eine verbesserte Spurführung für Rad- und Kraftfahrer geschehen. Die Anbringung von besonderen Spiegeln im Kreuzungsbereich kann ebenfalls hilfreich sein.

Aber auch in der Fahrzeugtechnik kann etwas getan werden: Der DVR empfiehlt, in Lkw-Fahrerhäusern sogenannte Fresnel-Linsen zu verwenden, die durch Lichtbrechung einen Einblick in den Toten Winkel erlauben. Ebenso rasch zu verwirklichen wäre eine Schaltung der Positionsleuchten, so dass diese beim Abbiegen entsprechend dem Fahrtrichtungsanzeiger blinken. Andere fahrzeugtechnische Möglichkeiten bestehen im Einsatz von Kamerasystemen. Ein hohes Potenzial zur Unfallvermeidung haben elektronische Abbiegeassistenten, die den Fahrer bei Gefahrensituationen warnen und gegebenenfalls selbstständig bremsen. Derzeit verfügbare Systeme sind nach Meinung des DVR allerdings noch nicht ausreichend zuverlässig. Der DVR fordert die Industrie auf, Abbiegeassistenten mit hoher Priorität weiterzuentwickeln und zur Marktreife zu bringen. Solche Systeme sollten sobald wie möglich vom Gesetzgeber vorgeschrieben werden.

Weil ein guter Schnitt Haltung erfordert – die Präventionskampagne „Denk an mich. Dein Rücken“



Bayer. LUK auf der INTERFORST 2014



Rückenschonendes Entasten eines Baumes

Waldarbeit ist schwere und teilweise ergonomisch ungünstige Arbeit. Bei allem technologischen Fortschritt ist die manuelle Holzernte unter Einsatz der Motorsäge mit einer hohen körperlichen Belastung verbunden. Arbeiten wie die Entastung von Stämmen können bei langjähriger Einwirkung zu körperlicher Überbeanspruchung und zu Erkrankungen des Muskel-Skelettsystems führen. Rückenbeschwerden führen dann häufig dazu, dass Forstwirte vorzeitig aus dem Beruf ausscheiden müssen oder zumindest nur noch leistungsgemindert eingesetzt werden können. Der Beitrag der Präventionsexperten der Bayer. LUK und ihrer Kooperationspartner auf der Sonderschau der INTERFORST 2014 hat sich genau dieser Problematik zugewandt. Auf einer Ausstellungsfläche von 200 m² konnten die Fachbesucher unter dem Motto „Denk an mich. Dein Rücken“ verschiedene Belastungssituationen für den Rücken bei der Waldarbeit erleben und Lösungsansätze für ein rüchenschonendes Arbeiten kennenlernen.

In einem kurzen Filmbeitrag wurden die Ergebnisse einer Studie präsentiert, bei dem das CUELA-Messsystem (Computer-Unterstützte Erfassung und Langzeit-Analyse) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) zur Anwendung kam. So wurden bereits im Vorfeld zur Veranstaltung die Rückenbelastungen bei der motormannuellen Holzernte unter realen Arbeitsbedingungen erfasst und wissenschaftlich ausgewertet. Die Besucher konnten visu-

Vom 16. bis 20. Juli 2014 fand auf dem Gelände der Neuen Messe München die 12. Internationale Leitmesse für Forstwirtschaft und Forsttechnik (INTERFORST) statt. Wie schon mehrmals in der Vergangenheit war die Prävention der Bayer. LUK auch diesmal wieder mit einem Beitrag zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auf der Sonderschau vertreten. In Kooperation mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen und dem DGUV-Sachgebiet Straße, Gewässer, Forsten, Tierhaltung wurde das Thema „Rückenschonendes Entasten“ für die Besucher zum persönlichen Erlebnis.



Oben: Viele Besucher verfolgten den Vortrag von Christian Grunwaldt, Bayer. LUK



Links: Christian Grunwaldt begrüßt Bayerns Landwirtschaftsminister Helmut Brunner am Messestand

ell verfolgen, in welchem Ausmaß Rückenbelastungen bei bestimmten Tätigkeiten und Haltungen von der motormannuellen Fällung bis zur Aufarbeitung von Bäumen auftreten.

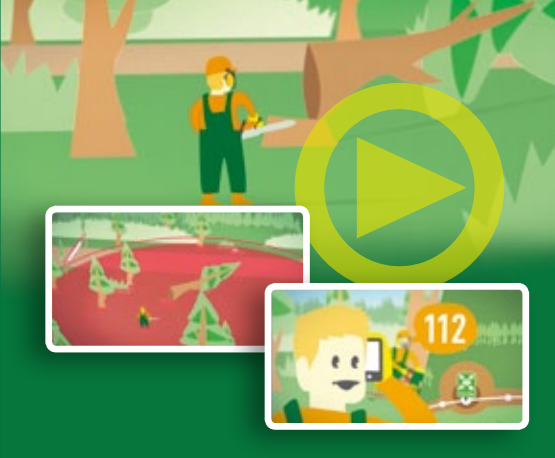
Rückenbelastung sichtbar machen

Um Rückenbelastungen erlebbar und begreifbar zu machen kam der CUELA-Rückenmonitor zum Einsatz. Interessierte Besucher hatten die Möglichkeit, in eine mit Messsonden ausgerüstete Jacke zu schlüpfen und mit der Motorsäge einen Baumstamm zu entasten. Die Messergebnisse wurden dabei parallel auf einem Monitor dargestellt. So konnten die Teilnehmer selber erleben, wie sich die Bandscheiben-Druckkraft bei verschiedenen Körperhaltungen verändert. Am Beispiel der Entastung eines Baumes zeigten Experten dann auch praktisch, wie die

Rückenbelastungen durch ergonomisch günstige Arbeitsweisen reduziert werden können. Damit der Rücken fit bleibt, gab es für die Fachbesucher konkrete Tipps und Hinweise zu rüchenschonenden und ergonomisch günstigen Entastungstechniken.

Der Erfolg der INTERFORST 2014 zeigt sich nicht nur in Zahlen. Spannende Gespräche, konkretes Erleben der Rückenbelastungen am eigenen Körper, große Nachfrage nach dem CUELA-Rückenmonitor und reger Austausch der Erfahrungen und Erlebnisse im Forst prägten die fünf Tage am Stand der Bayer. LUK und ihrer Kooperationspartner. Politiker, internationale Fachleute aus der forstlichen Praxis sowie aus forstlichen Forschungsinstitutionen zeigten gleichermaßen reges Interesse am Thema „Denk an mich. Dein Rücken“.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2014 in Frankfurt a. Main

Video-Clips „Sicherheit bei der Waldarbeit“

Vom 24. bis 27. August 2014 fand auf dem Gelände der Messe Frankfurt der XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit statt. Mit ihren gerade fertiggestellten Video-Clips „Sicherheit bei der Waldarbeit“ hat sich die KUVB/Bayer. LUK für das Forum für Prävention beworben. Der Beitrag wurde unter den zahlreichen Bewerbungen anderer nationaler und internationaler Institutionen ausgewählt.

Bei Waldarbeiten ereignen sich trotz intensiver technischer und organisatorischer Fortschritte im Arbeitsschutz nach wie vor viele schwere und sogar tödliche Arbeitsunfälle. Unfalluntersuchungen in unseren forstlichen Mitgliedsunternehmen zeigen, dass es sich häufig um verhaltensbedingte Ursachen handelt. Hierzu zählen insbesondere Selbstüberschätzung, Routine oder Unterschätzen des Risikos.

Video-Clips zeigen Gefährdungen

Im Rahmen unserer Präventionsarbeit haben wir im Zuständigkeitsbereich der Bayer. LUK für den forstlichen Bereich Video-Clips produziert, die visuell und sprachlich einzelne und konkrete Gefährdungssituationen bei der Waldarbeit thematisieren. Es werden dabei kurze Schlüsselsequenzen gezeigt und Begriffe verwendet, die beim ausgebildeten Forstwirtschaftler sofort Assoziationen hervorrufen. Die Video-Clips erfüllen die Grundvoraussetzung, dass sie auf allen gängigen Geräten (Laptop, Tablet oder Smartphone) ange-

sehen werden können. Ziel ist es, durch die immer wiederkehrende Bewusstseinsbildung mit Hilfe der etwa eineinhalbminütigen Video-Clips bei den Waldarbeitern Verhaltensänderungen herbeizuführen und sie zu sicherheitsbewusstem Handeln und Verhalten zu animieren.

Mit diesem Konzept hat sich Anfang des Jahres die Prävention für den XX. Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Frankfurt beworben. Von den vielen nationalen und internationalen Bewerbungen konnte die Präventionsidee die Jury (Nationaler Wissenschaftlicher Ausschuss) überzeugen und bekam so die Möglichkeit, mit weiteren 200 Experten aus 46 Ländern einen Beitrag im Forum für Prävention unter dem Motto „Culture of prevention“ zu präsentieren.

Internationaler Marktplatz

Das Forum für Prävention ähnelte einem großen Marktplatz mit einem Stand für jeden angenommenen Beitrag. Die Teilnehmer des Weltkongresses bewegten sich von Stand zu Stand. Jeder Moderator bzw. Präsentator hatte die Möglichkeit, sein Thema einem wechselnden Publikum vorzustellen und mit verschiedenen Experten in Kleingruppen zu diskutieren. Das Forum für Prävention bot die Gelegenheit, auf internationaler Ebene über laufende Projekte zu informieren und sich über Aktivitäten und aktuelle Ergebnisse aus Forschung und Praxis auszutauschen. Auch Geschäftsführung und Selbstverwaltung von KUVB und Bayer. LUK machten

sich ein Bild von der Präsentation und freuten sich über die positive Resonanz.

Die Rückmeldungen der Kongressteilnehmer zu den Video-Clips waren sehr positiv. So werden sie als gutes Medium gesehen, um in Kurzunterweisungen auf moderne und unterhaltsame Weise forstliche Praktiker anzusprechen. Die Clips stellen keine Lehrfilme, sondern „Erinnerungsfilme“ dar, die ausgebildete Forstwirte an die wesentlichen und lebenswichtigen Grundregeln im Arbeits- und Gesundheitsschutz erinnern sollen. Andere Berufsgenossenschaften und auch Unfallversicherungsträger aus dem europäischen Ausland planen, auf die Video-Clips zu verlinken. Belohnt wurde diese Präventionsidee mit sehr vielen „Sternen“ der Kongressteilnehmer. Von den über 200 Beiträgen verfehlten die Video-Clips „Sicherheit bei der Waldarbeit“ nur knapp den Publikumspreis und erreichten den zweiten Platz.

Die Video-Clips sind bereits jetzt über den Link www.kuvb.de/medien/filme/ auf der Internetseite der KUVB abrufbar. Eine ausführliche Vorstellung der Clips erfolgt in der nächsten Ausgabe von UV-aktuell.

Autor: Dipl.-Forstwirt Christian Grunwaldt, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Mitglieder der Selbstverwaltung von KUVB und Bayer. LUK, der Geschäftsführung und der Prävention beim Messestand



Christian Grunwaldt präsentiert die Video-Clips zur sicheren Waldarbeit – die vielen Sterne auf dem Plakat im Hintergrund zeigen die positive Resonanz des internationalen Publikums

DGUV Vorschrift 1:

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in neuer Auflage

Die neue Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 sowohl bei der KUVB als auch bei der Bayer. LUK in Kraft. Sie löst die bisher gültige UVV mit demselben Titel ab, die mit Wirkung zum 30. September 2014 außer Kraft tritt. Gleiches gilt für die Regel „Grundsätze der Prävention“: Die GUV-R A 1 wird durch die DGUV Regel 100-001 ersetzt. Sie erläutert die Anforderungen der DGUV Vorschrift 1.

Sachstand

Bislang existierten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften und bei den Unfallversicherungsträgern (UVT) der öffentlichen Hand verschiedene Versionen der UVV „Grundsätze der Prävention“. Um das von der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) gesteckte Ziel eines schlanken Vorschriften- und Regelwerks im Arbeitsschutz zu erreichen, wurden diese beiden Versionen nun vereinheitlicht: die DGUV Vorschrift 1 entstand.

Was sind die Kernpunkte der DGUV Vorschrift 1?

Die Kernpunkte der DGUV Vorschrift 1 sind, geordnet entsprechend der Paragraphen-Reihenfolge in der UVV:

- § 1 Geltungsbereich von UVVen
 - Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter
 - Keine Gültigkeit für den inneren Schulbereich
- § 2 Grundpflichten des Unternehmers
 - Inbezugnahme staatlicher Arbeitsschutzvorschriften – Ausdehnung des Gültigkeitsbereichs auf Versicherte
 - Berücksichtigung des staatlichen Regelwerks und der UVVen
- § 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Gleichwertige Maßnahmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz

- § 4 Unterweisung
- § 7 Befähigung für Tätigkeiten
- § 13 Pflichtenübertragung
- § 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten
- § 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Die geänderten Paragraphen sind kenntlich gemacht. Bei den Kernpunkten haben wir uns auf die Kapitel 1 (Allgemeine Vorschriften, § 1) und 2 (Pflichten des Unternehmers, §§ 2-14) beschränkt, die eine zentrale Bedeutung haben und zu denen uns bisher immer wieder Fragen gestellt wurden.

§ 1 Geltungsbereich von UVVen:

a) Einbeziehung ausländischer Unternehmer und Beschäftigter

Die UVVen gelten nun auch für im Inland tätige ausländische Unternehmer und Beschäftigte. Diese Regelung ist aus Gründen der Gleichbehandlung dann wichtig, wenn ausländische Personen mit deutschen UVT Versicherten gemeinsam z. B. auf Baustellen tätig werden.

b) Keine Gültigkeit für den inneren Schulbereich

Der innere Schulbereich, d.h. die inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Organisation des Unterrichts und des Schulbetriebs, wird ausgeklammert. Nach § 21 Absatz 2 Satz 2 SGB VII ist der Schulhoheitsträger verpflichtet, im Benehmen mit dem zuständigen UVT eigene Regelungen für den inneren Schulbereich zu treffen.

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

a) Inbezugnahme staatlicher Arbeitsschutzvorschriften - Ausdehnung des Geltungsbereichs auf Versicherte

Die DGUV Vorschrift 1 wurde um den Satz: „Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.“ ergänzt. Dies soll der Klarstellung dienen.

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften richten sich in der Regel an die Arbeitgeber. Damit bleiben Personen außen vor, die in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen, also ehrenamtliche Kräfte, wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen, freiwillige Helfer im Pflegebereich sowie Kinder, Schüler und Studierende beim Besuch von entsprechenden Einrichtungen.

Das Sozialgesetzbuch VII und die auf dessen Basis erlassenen UVVen richten sich dagegen an Unternehmer sowie Versicherte und damit auch an die bereits genannten ehrenamtlichen Kräfte, die Kinder, Schüler und Studierenden.

Ein zentraler Baustein der DGUV Vorschrift 1 ist daher die Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechts. Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einerseits Regelungslücken (für die Versicherten) und andererseits Doppelregelungen (Wiederholung von Festlegungen im staatlichen Regelwerk in UVVen) zu vermeiden.

b) Berücksichtigung des staatlichen Regelwerks und der UVVen

Hier wurden zwei kleine Umformulierungen vorgenommen: „Der Unternehmer hat ... von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig (GUV-V A1: insbesondere) das staatliche Regelwerk und (GUV-V A1: sowie) das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.“

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

a) Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG ist nach wie vor einer der zentralen Punkte in der DGUV Vorschrift 1.

b) Gleichwertige Maßnahmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz

Bei den unterschiedlichen Versichertengruppen und den Gefährdungen, denen sie unterliegen, können die Rechtsvorschriften nicht auf alle Versicherten im gleichen Maße Anwendung finden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend ist eine Gefährdungsbeurteilung im Einsatzfall (z. B. von Feuerwehren und Rettungsdiensten) nicht immer in der vorgeschriebenen Form durchführbar. Hier genügt es dann, wenn gleichwertige Maßnahmen ergriffen werden.

Die strenge Anwendung des staatlichen Arbeitsschutzrechts ist bei Einsätzen z. B. zur Rettung von Menschen teilweise nicht möglich, denn in der Regel liegen anfangs keine genauen Informationen über die Gefährdungen, die Art und das Ausmaß der Schadenslage und die örtlichen Gegebenheiten vor. Auf Grund dieser besonderen Situation kann die üblicherweise geltende Rangfolge der Schutzmaßnahmen – technisch, organisatorisch, persönlich – nicht immer eingehalten werden; organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen erlangen dann eine besondere Bedeutung.

Gleichwertig sind diese Maßnahmen, wenn die ehrenamtlichen Einsatzkräfte das spezifische Regelwerk der DGUV, z. B. die UVV „Feuerwehren“ sowie die spezifischen Dienstvorschriften wie die Feuerwehrdienstvorschrift 100 „Führung und Leitung im Einsatz, beachten.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“. Sie finden ihn in unserem Feuerwehrportal www.kuvb.de/de/praevention/betriebsarten/feuerwehren/.

§ 4 Unterweisung

Auf Basis der Gefährdungsbeurteilung hat der Unternehmer die Versicherten mindestens einmal jährlich in ihrem Arbeitsbereich über die Gefährdungen, die ergriffenen Maßnahmen und die erforderlichen Verhaltensweisen (Benutzung von Schutzvorrichtungen, Persönlichen Schutzausrüstungen usw.) zu unterweisen. Diese Unterweisung muss verständlich, d. h. ggf. in der Sprache der Beschäftigten erfolgen.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

Der bisherige Absatz 1 wurde um einen Satz ergänzt: „Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.“ Diese Forderung soll sicherstellen, dass bei der Außerkraftsetzung von weiteren UVVen, wie z. B. der bei uns noch in Kraft befindlichen UVV "Flurförderzeuge" (GUV-V D27.1), der UVV „Krane“ (GUV-V D6) oder der UVV „Winden-, Hub- und Zugeräte“ (GUV-V D8), die Qualifizierungsanforderungen an Fahrer bzw. Bediener erhalten bleiben.

Darüber hinaus sollte der Unternehmer bereits im Einstellungsgespräch bzw. durch eine Eignungsuntersuchung feststellen (lassen), ob der Beschäftigte bzw. Versicherte die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Fähigkeiten und die nötige Zuverlässigkeit besitzt.



§ 13 Pflichtenübertragung

Der § 13 zur Pflichtenübertragung ist in der UVV „Grundsätze der Prävention“ unverändert geblieben und einer der zentralen Punkte der DGUV Vorschrift 1.

Die DGUV Regel 100-001 stellt klar, dass die Pflichtenübertragung ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes ist. Sie bedarf der Schriftform. Die Pflichtenübertragung muss den Verantwortungsbereich und die Befugnisse des Verpflichteten konkret benennen. Sie soll nachvollziehbar sein. Eine Pflichtenübertragung muss sich mit den aus dem Arbeitsvertrag ergebenden Pflichten vereinbaren lassen und sollte diese sinnvoll ergänzen.

Eine Pflichtenübertragung kann auch im Arbeitsvertrag erfolgen. Wir empfehlen aber eine separate schriftliche Fixierung, die beiden – dem Unternehmer und dem Beschäftigten bzw. dem Versicherten – Klarheit verschafft. Dadurch kann im Zweifelsfall bewiesen werden, dass und wann welche Pflichten übertragen wurden.

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten (SiBe)

Eine wesentliche Neuerung betrifft die Bestellung der SiBe.

Nach wie vor existiert die auf dem SGB VII basierende Forderung, dass Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten SiBe bestellen müssen. Deren Anzahl wird aber nicht mehr nach Gewerbezweig festgelegt, sondern muss anhand von fünf Kriterien ermittelt werden (siehe Tabelle S. 14).

Diese Bestimmung soll es dem Unternehmer ermöglichen, die Mindestanzahl der zu bestellenden SiBe stärker an seinen betrieblichen Rahmenbedingungen auszurichten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Es wird klargestellt, dass als Ersthelfer auch Personen eingesetzt werden können, die über eine Ausbildung im Sanitäts-, Rettungsdienst oder im Gesundheitswesen verfügen. Diese Personen gelten als fortgebildet, wenn sie regelmäßig

DGUV Vorschrift 1

an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe leisten. Dadurch können diese gut ausgebildeten Experten nach einer kurzen betrieblichen Unterweisung als Ersthelfer eingesetzt werden.

Fazit

In der Summe lässt sich feststellen, dass die DGUV Vorschrift 1 den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzt, das Regelwerk zu verschlanken und den Gestaltungsspielraum für Unternehmer auszuweiten. Dies bedeutet aber auch mehr Verantwortung für den Unternehmer seinen Beschäftigten gegenüber.

Autoren: Sieglinde Ludwig und Thomas Neeser, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Tabelle: Bestimmung der erforderlichen Anzahl von Sicherheitsbeauftragten (SiBe)

Kriterien der DGUV Vorschrift 1:	Erläuterungen der DGUV Regel 100-001:
Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren	Über die nach § 5 ArbSchG zu erstellende Gefährdungsbeurteilung sollen die SiBe Kenntnis von den in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegenden Gefährdungen erhalten.
Räumliche Nähe der zuständigen SiBe zu den Beschäftigten	Räumliche Nähe ist gegeben, wenn Tätigkeiten am gleichen Unternehmensstandort, im gleichen Gebäude, bestenfalls im gleichen Arbeitsbereich erledigt werden. Ist das nicht der Fall, ist eine Prüfung erforderlich.
Zeitliche Nähe der zuständigen SiBe zu den Beschäftigten	Zeitliche Nähe ist gegeben, wenn die Tätigkeit zur gleichen Arbeitszeit ausgeführt wird. Schichtarbeit z. B. erfordert einen SiBe pro Schicht.
Fachliche Nähe der zuständigen SiBe zu den Beschäftigten	Fachliche Nähe ist gegeben, wenn die gleichen oder ähnliche Tätigkeiten ausgeübt werden und man die Geeignetheit der Kollegen (Qualifikation, Erfahrung usw.) kennt.
Anzahl der Beschäftigten	SiBe sollen die in ihrem Zuständigkeitsbereich Tätigen persönlich kennen.

Sichere Kassen durch Kennzeichnung

Aufkleber zur Kassensicherungen gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Kassen“

Gemäß der UVV „Kassen“ und der DGUV-Information „Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung“ wird gefordert, dass an Eingängen, Arbeitsplätzen und Auszahlungsstellen der Hinweis erfolgt, dass die Banknoten entweder unter Zeitverschluss stehen oder automatengesichert sind. Ebenso kann die Kassenbox mit einer biometrischen Zutrittskontrolle ausgestattet sein.

Diese Forderung wurde bisher mit unzulänglichen oder veralteten Vorlagen, mit unterschiedlichen Herstellerlösungen oder individuellen Gestaltungen einzelner Sparkassen mehr oder weniger gut erfüllt.

Die Sparkassenverbände Bayern und Baden-Württemberg haben gemeinsam mit dem Deutschen Sparkassenverlag neue Aufkleber zur Kennzeichnung von

Kassensicherungen im Corporate Design der Sparkassen-Finanzgruppe entwickelt. Diese Aufkleber entsprechen den Vorgaben der UVV „Kassen“ und sind mit der KUVB abgestimmt und von dem Leiter des



Sachgebiets „Kreditinstitute und Spielstätten“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) als geeignet befunden worden.

Nachdem in der DGUV-Information darauf hingewiesen wird, dass die entsprechenden Aufkleber bei dem zuständigen Unfallversicherungsverband erhältlich sind, wurden im Juli die Sparkassen in Bayern, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, in einer einmaligen Aktion mit einer Grundausstattung versorgt. Sollte diese Grundausstattung nicht ausreichend sein, können im Medienversand der KUVB (☛ medienversand@kuvb.de) weitere Aufkleber angefordert werden.

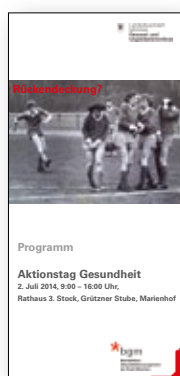
Autor: Dipl. Ing. (Univ) Joachim Schmitt, Geschäftsbereich Prävention der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Gesundheitstag in München Rückendeckung

Denk
an mich
Dein Rücken

Lange Haare, knappe Sporthosen, Socken bis zu den Waden. Einige junge Fußballspieler stehen in siebziger Jahre Kleidung auf dem Spielfeld. Ein Mann schießt im hinteren Teil des Bildes einen Fußball auf seine Mitspieler, woraufhin sich diese erschrocken ducken.



Nun fragen Sie sich sicherlich, wie das beschriebene Foto mit der KUVB zusammenhängen mag. Liest man den Titel des Bildes „Rückendeckung“ und das Programm des Flyers, auf welchem dieses Bild abgedruckt wurde, wird der Kontext deutlich.

Es handelt sich um den „Aktionstag Gesundheit“ mit dem Thema Rücken, der am 2. Juli von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Landeshauptstadt München am Marienplatz für alle Beschäftigten stattfand. Die KUVB war mit dem kompletten Pedalo-Parcours auch dabei. Keiner der Besucher scheute sich, auf den verschie-

denen Pedalos hin- und her zu wackeln und dabei seine Konzentration, Reaktion und Aufmerksamkeit sowie verschiedene Bewegungsabläufe auf spielerische Art und Weise zu trainieren. Diese Gerätschaften entpuppten sich als wesentlich schwieriger als zu Beginn angenommen.

Damit der gesundheitsfördernde Effekt des Tages nicht verpufft, erhielten die Teilnehmer verschiedene kleine Werbegeschenke, die zur sportlichen Betätigung anregen sollen: Therabänder aus Gummi für Dehnübungen am Arbeitsplatz, Frisbee-Scheiben für gemeinsames Spielen im Park oder Massage-Igel.

Auf dem Gesundheitstag präsentierten sich auch verschiedene Krankenkassen und andere Unternehmen vertreten, die sich mit dem Thema Gesundheit beschäftigen. Es war für jeden etwas dabei. Man konnte balancieren, sich den Blutdruck und den Puls messen lassen, sich über Suchterkrankungen jeglicher Art informieren oder Yoga-, Rückenfit- und Qi Gong-



Pedalo-Parcours

Workshops an der frischen Luft genießen. Neben dem aktiven Fitnessprogramm wurden auch Ratschläge für die konkrete Schreibtischarbeit erteilt. Wussten Sie, dass man dunkle Tastaturen meiden soll, weil das Wahrnehmen heller Buchstaben auf dunklem Untergrund für das Auge anstrengender ist?

Der krönende Abschluss und mein persönlicher Höhepunkt war der „I am happy“-Flashmob, bei dem sich jede Menge Menschen auf dem Marienhof zur Musik bewegten. Es machte einfach nur Spaß.

Es war ein erfolgreicher Gesundheitstag der Verwaltung der Landeshauptstadt München, der sicherlich vielen Beschäftigten wichtige Anregungen gegeben hat, etwas für ihre Gesundheit und Mobilität zu tun, nach dem Motto: Rückenschmerzen, mit mir nicht!

Autorin: Selma Al, Praktikantin im Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Gefährlicher Arbeitsplatz Autobahn:

Neues Internetportal „Risiko-Parcours“

Um die Arbeitssicherheit auf Bayerns Autobahnen zu verbessern, hat die Bayer. LUK in Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen das Projekt „Sicherer Arbeitsraum Straße“ gestartet, in dessen Rahmen wir den sogenannten „Risiko-Parcours“ entwickelt haben.

Hier können die Beschäftigten in sechs Stationen erlernen, gefährliche Situationen besser einzuschätzen und größere Handlungssicherheit zu gewinnen.

Alle Informationen zum Risiko-Parcours werden nun in einem neuen Portal präsentiert.



Unter www.kuvb.de finden Sie:

- Detaillierte Informationen zum Risiko-Parcours
- Termine & Veranstaltungsorte
- Sonderdruck „Risiko-Parcours für Autobahnmeistereien“
- Presse-Echo

Ansprechpartner für den Risiko-Parcours:

Dipl.-Ing. Alfred Fischer und Dipl.-Ing. Gregor Bündgen. Anfragen per E-Mail unter praevention@bayerluk.de

Ehre, wem Ehre gebührt:

RESCU-Preis-Verleihung

Im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Regensburg wurden am 21. Juni zum insgesamt vierzehnten Mal die RESCU-Preise verliehen. RESCU steht dabei für Regensburg Emergency Services Centre at the University.



Ein Preis ist mit jeweils 1.500 € dotiert. Wir freuen uns, mit den anderen Preisstiftern, BMW, Mittelbayerische Zeitung und Radio Charivari an dieser von Prof. Dr. Michael Nerlich ins Leben gerufenen Aktion teilzunehmen. Seit 2007 stiften die KUVB/Bayer, LUK einen der Preise. Wir begrüßen und unterstützen damit ausdrücklich das Engagement des Rettungszentrums Regensburg zur Ehrung besonderer Einsätze im Rettungsdienst.

Jedes Jahr ruft das Rettungszentrum Regensburg dazu auf, mitzuteilen, welche hervorragende Arbeit Lebensretter im vergangenen Jahr geleistet haben. Denn die Meldungen in Einsatzberichten von Polizei, Hilfeleistungsorganisationen oder der Freiwilligen Feuerwehren beinhalten häufig dramatische Ereignisse, aber die Helden dieser Geschichten werden darin meistens nicht erwähnt.

„Unseren“ RESCU-Preis erhielt in diesem Jahr **US-Sergeant 1st Class Douglas Lodahl**. Er rettet Jürgen Müller das Leben, als dieser mit seinem Motorrad in einer Kurve gestürzt war und ihm beim Aufprall auf einen Pfosten sein Unterschenkel abgerissen wurde. Durch fachkundiges Handeln, indem er die Amputationsstelle mit einem sogenannten Tourniquetabband (siehe Kasten), verhinderte Lodahl ein Verbluten des Verunfallten.

Zur Preisverleihung befand sich Douglas Lodahl bereits wieder in seiner amerikanischen Heimat. Er bedankte sich aber per E-Mail für die Anerkennung. Mit dem Verunglückten verbindet ihn zwischenzeitlich eine tiefe Freundschaft, denn dieser hat ein Fest für alle seine Lebensretter veranstaltet und wird seinen zweiten Geburtstag zukünftig jährlich feiern. Übrigens: Jürgen Müller kann mit Hilfe eine Prothese wieder laufen. Er bedankte sich bei der Preisverleihung persönlich bei allen, die an seiner Lebensrettung beteiligt waren, und bei der KUVB für den Preis für seinen Retter.

Zu den weiteren Preisträgern im Jahr 2014 gehörten:

- **Familie Beilner** – sie erhielt den BMW-RESCU-Preis. Bei einem Spaziergang an der Isar rutschte eine 70-jährige Frau in den Fluss. Herr Beilner, der mit seiner Familie auf einer Fahrradtour unterwegs war, sprang kurzerhand hinterher und half ihr, sich über Wasser zu halten; dabei wurden die beiden weit abgetrieben. Erschreckend war, was Familie Beilner bei der Hilfeleistung erlebte: Es gab Menschen, die ihre Unterstützung bei der Rettungsaktion verweigerten, obwohl sie ausdrücklich darum gebeten wurden.
- **Daniela Holzer, Alfons Blabl, Klara Beutlhauser, Herbert Tuscher und die**

Helfer-vor-Ort-Gruppe (HVO) erhielten den von der Mittelbayerischen Zeitung gestifteten RESCU-Preis, weil sie einen Fußballspieler nach einem Herzinfarkt mit Hilfe eines Frühdefibrillators wiederbelebten.

- Die **Feuerwehr Bad Kötzing**, die **Feuerwehr Lederdorn**, der **Rettungsdienst** und der **Unterstützungstrupp Bad Kötzing** erhielten den von Radio Charivari gespendeten RESCU-Preis für die Bergung von zwei Bauherren, die bei Trockenlegungsarbeiten an ihrer Villa verschüttet wurden, weil der Balkon abbrach. Dem Improvisationstalent der Preisträger war die „schnelle“ Rettung zu verdanken, denn es galt Wege freizuräumen und die Verschütteten vor weiteren Abbrüchen zu sichern und mit Rettungsspreitzern vor dem Erdrücken zu bewahren.

Sofern Sie von einer erfolgreichen Lebensrettung erfahren, informieren Sie uns oder das Rettungszentrum Regensburg, damit diese Aktion bei der nächsten RESCU-Preis nominiert werden kann. Vielen Dank!

Autorin: Sieglinde Ludwig, Leiterin des Geschäftsbereichs Prävention bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Ein Tourniquet ist ein medizinisches Instrument der modernen Einsatzmedizin. Es dient zum Abbinden lebensbedrohlicher Blutungen an Extremitäten. Im Übrigen ist ein Tourniquet seit der Lebensrettung von Jürgen Müller wieder fester Bestandteil auf den Rettungswagen der Hilfeleistungsorganisationen im Raum Regensburg.



Foto: Wikipedia

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2014

Vorsicht beim Umgang mit Reinigungsmitteln

An fast jedem Arbeitsplatz finden sich, wie auch im privaten Haushalt, Chemikalien, die bei falscher Verwendung die Gesundheit schädigen können – allen voran Reinigungsmittel, die Vergiftungen, Verätzungen und sogar Explosionen hervorrufen können. Wer einige Regeln beachtet, ist vor Risiken geschützt:

- Lesen Sie vor der Verwendung die Gebrauchsanweisung.
- Gefährliche Stoffe auch in Reinigungsmitteln müssen gekennzeichnet sein, machen Sie sich mit den GHS-Gefahrenpiktogrammen vertraut (s. Link).
- Verwenden Sie keine Haushaltschemikalien, die kein Etikett tragen.
- Füllen Sie Reinigungsmittel nicht um, vor allem nicht in Flaschen oder Behälter, die für Lebensmittel gedacht sind.



- Mischen Sie Reinigungsmittel niemals, damit es nicht zu gefährlichen chemischen Reaktionen kommt. Werden z. B. säurehaltige und chlorhaltige Reiniger gemischt, kann sich giftiges Chlorgas bilden und ausbreiten.
- Wählen Sie möglichst „harmlose“ Reinigungsmittel und dosieren Sie diese so niedrig wie möglich.
- Wählen Sie möglichst Wischprodukte statt Sprays, damit weniger belastende Inhaltsstoffe in die Atemluft gelangen.

- Begrenzen Sie den Hautkontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln so weit wie möglich (Verwendung von Reinigungssystemen wie Dampf- oder Hochdruckreiniger, Applikatoren).
- Tragen Sie bei Putzarbeiten geeignete Handschuhe, aber nicht so lange, dass die Haut Ihrer Hände aufweicht.
- Denken Sie daran, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte aufzutragen.

• www.bgbau.de

© Webcode: WCNDFK © Mehr Informationen zu den neuen Kennzeichnungselementen nach GHS (Link auf der Mitte der Seite)

Bodenbeläge – Sicherheit durch angepasste Reinigung und Pflege

Um Arbeitsunfälle durch Stolpern, Rutschen und Stürzen zu vermeiden, sollte die Reinigung der Fußböden sachgerecht erfolgen.

Grundsätzlich unterscheidet man die oft arbeitstägliche Unterhalts- und die in etwas größeren Zeitabständen durchgeführte, besonders aufwendige Grundreinigung. Vorbeugende Maßnahmen, die den Schmutzeintrag begrenzen, können in beide Kategorien eingeordnet werden. Werden alte Pflegemittelfilme entfernt, um neue Pflegeprodukte aufbringen zu können, gilt dies meist als Grundreinigung. Im Rahmen der Unterhaltsreinigung wird etwa beim Staubsaugen loser Schmutz aus textilen Belägen entfernt, während bei der Grundreinigung zusätzlich shampooiert oder sprühextrahiert wird.

Damit Personen Fußböden sicher begehen können, müssen die Reibungswerte zwischen Schuh und Fußboden hoch genug sein. Auf glatten Oberflächen wie geschliffenen und polierten Steinböden etwa ist die Rutschgefahr wegen der niedrigen Reibung hoch. Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ legt u. a. Anforderungsklassen für die Bewertung der Rutschgefahr auf verschiedenen Bodenbelägen fest. Definiert werden sogenannte R-Gruppen (Bewertung der Rutschgefahr) sowie die V-Kennzahlen (Mindestvolumen des Verdrängungsraumes für das

Absorbieren von Verschmutzungen). Welche dieser Anforderungen ein Bodenbelag erfüllen muss, hängt von der im jeweiligen Arbeitsraum geplanten Tätigkeit ab. Gleitfördernde Stoffe wie Schmutz, Wasser und Staub setzen die Reibung zwischen Schuh und Fußboden stark herab.

Fußböden mit rutschhemmenden Belägen verringern zwar diese Gefahr, sind aber auch schwerer zu reinigen als glatte Oberflächen. Sinnvoll ist es hier, Reinigungsmaschinen einzusetzen. Infrage kommen Maschinen mit contra-rotierenden Bürsten oder Scheiben (Scheuermaschinen, Scheuersaugmaschinen), Walzenmaschinen, Kehrschrubbmaschinen und Flüssigkeitsstrahler.

Andererseits versprechen einige Hersteller von Wischpflegemitteln, dass Böden

rutschsicherer werden, wenn man ihre Präparate benutzt. Voraussetzung dafür ist eine präzise Dosierung, die den Reinigungskräften bekannt sein muss. In praktischen Tests wurde festgestellt, dass eine Einpflege mit Wischpflegemitteln die rutschhemmenden Eigenschaften verbessert, solange keine Feuchtigkeit auf den Bodenbelag gelangt.

Experten warnen denn auch, dass es kein Patentrezept für das optimale Reinigungsverfahren gibt. Immer sollte individuell bewertet werden, welches Reinigungsver-

fahren der Beschaffenheit des Bodens (Verschmutzung, Konstruktion, Verlebung) und der Beanspruchung am besten gerecht werden. Einige Tipps:

- In Bereichen, in die Nässe gelangen kann, sollte man keine rutschhemmenden Reinigungs- und Pflegemittel verwenden, da diese bei Nässe ihre Schutzwirkung nicht nur verlieren, sondern die Rutschgefahr sogar erhöhen
- Glättebildung auf harten Fußböden lässt sich vermeiden, wenn man Pflege-

mittel sparsam dosiert und bei der Verwendung von Wischpflegemitteln nicht nachpoliert.

- Regelmäßige Grundreinigung verhindert Glättebildung durch Schichten von Pflegemittelresten

• www.vbg.de

© Suche: Bodenbeläge – Reinigung und Pflege
© Fachinfoblatt

• www.baua.de

© Themen von A bis Z © Arbeitsstätten
© Arbeitsstättenrecht © Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) © Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A1.5/1,2 „Fußböden“

Brandschutzhelfer

Kompakte Ausbildung qualifiziert für verantwortungsvolle Tätigkeit



Brände gefährden Beschäftigte in Betrieben, Verwaltungen und Institutionen, deshalb ist betrieblicher Brandschutz vorgeschrieben. Bauliche Vorgaben und das Vorhalten betriebseigener Einrichtungen zur Branderkennung und Brandbekämpfung reduzieren das Risiko. Außerdem müssen alle Beschäftigten regelmäßig in sicherheitsgerechtem Verhalten im Brandfall unterwiesen

werden. Daneben müssen Brandschutzhelfer bestellt und ausgebildet werden, die im Notfall wissen, welche Maßnahmen zur Brandbekämpfung – etwa den Einsatz von betriebseigenen Löschmitteln – sie treffen können, ohne sich selbst zu gefährden. Außerdem sollen sie Kollegen und anderen Anwesenden beim Verlassen des Gebäudes behilflich sein.

In der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2) vom Dezember 2012 ist festgelegt, dass Arbeitgeber eine ausreichende Zahl von Beschäftigten als Brandschutzhelfer bestellen müssen. Inhalt und Umfang der Ausbildung dieser Brandschutzhelfer aber waren bislang nicht festgelegt. Mit der neuen DGUV Information „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ ist jetzt bundeseinheitlich festgeschrieben, dass die Ausbildung zum Brandschutzhelfer aus mindestens 1,5 Stunden Theorie sowie aus einer praktischen Löschübung bestehen muss. Betriebliche Brandschutzbeauftragte und Gruppenführer der Feuerwehr, die zur Belegschaft gehören, dürfen die Kollegen selbst zu Brandschutzhelfern ausbilden, sodass der Aufwand gering bleibt.

Wie viele Brandschutzhelfer erforderlich sind, muss in der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden. In Bürogebäuden reicht es meist aus, fünf Prozent der Beschäftigten zu qualifizieren. Bei höherer Brandgefährdung muss die Zahl der Brandschutzhelfer angepasst werden.

Gut für den Nacken: Bildschirm tiefer aufstellen

Früher hieß es, der Bildschirm eines PCs sollte so aufgestellt werden, dass die oberste Zeile sich in Augenhöhe befindet. Diese Empfehlung ist veraltet und stammt aus der Zeit, als Bildschirme spiegelnde Oberflächen besaßen und sollte Reflexionen vermeiden.

Heute dagegen gilt: Wer auf Dauer gesund am PC arbeiten möchte, sollte seinen Bildschirm so niedrig wie möglich aufstellen, dann lassen auch die gefürchteten Nackenverspannungen nach. Weitere Tipps:

- Der Abstand der Bildschirmunterkante zur Tischoberfläche sollte so gering wie möglich sein.

- Für optimales Sehen sollte der Bildschirm so weit nach hinten geneigt sein, dass der Blick senkrecht auf den Bildschirm trifft.
- Der Abstand der Augen zum Bildschirm sollte mindestens 50 cm betragen.
- Die Schrift sollte auf dem Bildschirm ohne Anstrengung gut lesbar sein. Das bedeutet für einen Sehabstand von 50 cm eine Zeichenhöhe für Großbuchstaben von mindestens 3 mm, für einen Sehabstand von 60 cm mindestens 4 mm.

• <http://publikationen.dguv.de/>

© Suche: DGUV Information 215-410
© „Bildschirm- und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung“

• <http://publikationen.dguv.de/>

© Suche: Brandschutzhelfer © DGUV Information 205-023 „Brandschutzhelfer – Ausbildung und Befähigung“ (frühere GUV-I 5182)



Sicher umgehen mit elektrischen Geräten und Leitungen

Obwohl Sie als Sicherheitsbeauftragter nicht für die Elektrosicherheit am Arbeitsplatz verantwortlich sind, bekommen Sie wahrscheinlich tagtäglich zu sehen, wie fahrlässig viele Kollegen mit Elektrizität umgehen. Hier können Sie durchaus eingreifen und den Kollegen diese Sicherheitsregeln in Erinnerung rufen:

- Überzeugen Sie sich vor der Benutzung elektrischer Geräte und Kabel von deren einwandfreiem Zustand.
- Melden Sie Schäden oder ungewöhnliche Erscheinungen sofort Ihrem Vorgesetzten oder der zuständigen Elektrofachkraft.
- Verwenden Sie nie Geräte, die offensichtlich beschädigt sind. Ziehen Sie solche Geräte umgehend aus dem Verkehr, melden Sie den Schaden Ihrem Vorgesetzten und weisen Sie die Kollegen auf die Gefahr hin.
- Hängen Sie an Elektrokabeln niemals Gegenstände, auch keine vermeintlich leichten Dekoartikel, auf.
- Ziehen Sie Stecker nicht an der Anschlussleitung aus der Steckdose, sondern halten Sie mit einer Hand die Steckdose fest und ziehen Sie mit der anderen Hand den Stecker heraus.
- Legen Sie Elektroleitungen nicht über Verkehrswege. Falls das unvermeidlich ist, schützen Kabelbrücken aus Kunststoff. Alternativ können Sie improvisierte Leitungen von oben zuführen.
- Überlasten Sie Verlängerungsleitungen und Mehrfachsteckdosen mit beweglicher Anschlussleitung nicht mit leistungsstarken Elektrogeräten. Schließen Sie an Mehrfachsteckdosen keine weiteren Mehrfachsteckdosen an.
- Bedienen Sie elektrische Geräte bestimmungsgemäß und verstellen Sie

niemals Einstellungen an Sicherheitseinrichtungen.

- Verwenden Sie bei Nässe und Feuchtigkeit oder mit nassen Händen keine elektrischen Geräte.
- Kommt es zu Störungen an elektrischen Geräten, sollten Sie sofort über die Sicherung die Spannung abschalten und dann den Stecker ziehen.
- Führen Sie ohne die erforderliche Qualifikation keine Reparaturen an elektrischen Geräten durch, das ist Fachleuten vorbehalten.
- Verwenden Sie nur elektrische Geräte, die Ihr Arbeitgeber bereitstellt. Wer private Geräte (Tauchsieder, Kaffeemaschine etc.) mitbringen möchte, muss das mit dem Arbeitgeber, der Elektrofachkraft oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit (FaSi) absprechen.

Resilienz und Arbeitsschutz

Beinahe zum Modewort auch der Arbeitspsychologie ist in den letzten Jahren der Begriff „Resilienz“ geworden. Gemeint ist damit die Fähigkeit, unter widrigen Umständen gesund und zufrieden zu bleiben. Übersetzt bedeutet Resilienz Widerstandsfähigkeit und wird häufig als Gegenpol zur Vulnerabilität, einer Anfälligkeit verstanden, die Personen auf belastende Ereignisse oder Verhältnisse mit psychischen Störungen reagieren lässt.

Diskutiert wird auch, ob und wie Resilienz sich im Erwachsenenalter aufbauen lässt, etwa durch spezielle Trainings und Coachings. Hiltraut Paridon, Arbeitspsychologin bei der DGUV, betont, dass die Inhalte solcher Trainings Programmen zur Stressprävention oder zur verhaltenstherapeutischen Behandlung von Depressionen ähneln.

• www.dguv.de

© Webcode d10640 © AkademieJournal 3/2013 © Resilienz

Begriffe aus der modernen Arbeitswelt kurz erklärt:

Was heißt eigentlich ... „interessierte Selbstgefährdung“ – wenn Beschäftigte die eigene Gesundheit aufs Spiel setzen

Moderne Führung orientiert sich am Erfolg und gibt Mitarbeitern oft nicht mehr einzelne Arbeitsschritte, sondern komplexe Ziele vor. Eigentlich ist das zu begrüßen, denn Eigenverantwortung fördert die Kreativität, die Zufriedenheit und die Effizienz der Mitarbeiter. Das Problem: Ziele werden häufig ohne Orientierung an der Machbarkeit vorgegeben. Bei zu engen Zeitvorgaben und zu hoch gesteckten Zielen aber ist das Scheitern der Beschäftigten pro-

grammiert – wenn diese sich nicht selbst überfordern und bis zur Erschöpfung arbeiten. Fachleute sprechen von „interessierter Selbstgefährdung“, wenn Beschäftigte scheinbar freiwillig über vereinbarte Arbeitszeiten hinweg arbeiten und sich selbst über persönliche und gesundheitliche Grenzen hinaus belasten.

• www.aok-bgf.de

© Suche: Andreas Krause © Interview „Mitarbeiter täuschen Gesundheit vor“

Lebensstilbezogene Erkrankungen: Was Arbeitgeber zur Prävention beitragen können

Zivilisationskrankheiten sind auf dem Vormarsch. Dazu zählen neben Herz-Kreislauf-Erkrankungen u. a. Beschwerden des Muskel-Skelett-Systems, einige Krebserkrankungen sowie Diabetes Mellitus Typ 2. Nach Angaben der WHO verursachen solche Erkrankungen, deren Entstehung zumindest teilweise vom Lebensstil beeinflusst ist, etwa 60 Prozent der Todesfälle weltweit. Allerdings ist das individuelle Gesundheitsverhalten auch von weiteren Einflussfaktoren geprägt, zu denen neben Alter, Status und Geschlecht auch der Arbeitsplatz und die Arbeitsbedingungen gehören. Insofern sind Unternehmen, Verwaltungen und Organisationen prädestiniert, auch Gesundheitskompetenz an ihre Beschäftigten zu vermitteln – schließlich lassen sich am Arbeitsplatz mit wenig Aufwand viele Personen erreichen. Für die Arbeitgeber zahlt es sich aus, gesundheitsfördernde Arbeitsbedingungen und eine gute Arbeitsumgebung zu schaffen, denn

kranke Arbeitnehmer sind nicht nur weniger produktiv, sondern scheiden auch früher aus dem Erwerbsleben aus.

Experten raten, sich bei betriebseigenen Präventionsangeboten nicht allein auf Informationen zu stützen. Sinnvoller ist es, den Beschäftigten Anreize zu geben, sich gesünder zu verhalten. Dabei muss es z. B. nicht gleich ein kompliziertes Bewegungs-

programm sein. Wer die Parolen Fahrrad statt Auto, Treppe statt Aufzug oder Apfel statt Schokoriegel ausgibt, erzielt vielleicht bereits einen positiven Effekt. Weitere Tipps enthält eine iga.Broschüre:

• www.iga-info.de/

© Veröffentlichungen © iga.Fakten 3: *Gesund leben – auch am Arbeitsplatz. Möglichkeiten der betrieblichen Prävention von lebensstilbezogenen Erkrankungen*

Kurzmeldungen

Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung

Das Bundesarbeitsministerium hat den vierten Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ zum Thema „Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung“ vorgelegt. Fazit: Zwar gibt es inzwischen Weiterbildungsmaßnahmen, die speziell auf Ältere zugeschnitten sind, doch meist nur in Großbetrieben. Betriebe kleiner und mittlerer Größe dagegen haben noch Nachholbedarf. Auch insgesamt sind ältere Beschäftigte in der betrieblichen Weiterbildung immer noch unterrepräsentiert, obwohl sich seit 1979 die Beteiligung der 50- bis 64-Jährigen nahezu vervierfacht hat.

• www.bmas.de/

© Service > Publikationen © Suche: Fortschrittsreport © Fortschrittsreport „Altersgerechte Arbeitswelt“ des BMAS – Ausgabe 4: *Lebenslanges Lernen und betriebliche Weiterbildung*

OSHWiki online

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) hat im August 2014 eine neue Internetplattform für alle, die mit Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit befasst sind, freigeschaltet. Das mehrsprachige Portal bietet Informationen und die Möglichkeit, sich online zu vernetzen.

• http://oshwiki.eu/wiki/Main_Page

Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung

Bei vielen Tätigkeiten müssen gleichzeitig verschiedene Arten von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden, um Beschäftigte vor unterschiedlichen Einwirkungen zu schützen. Wichtig ist dabei, dass diese PSA sich in ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen. Um dem Arbeitgeber bei der Bewertung der Kompatibilität oder Inkompatibilität von PSA zu unterstützen, hat die DGUV bislang vorliegende Erkenntnisse zusammengestellt.

• www.dguv.de

© Webcode: d161968 © Gefährdungen durch Kombination von Persönlicher Schutzausrüstung vermeiden

Gesünder arbeiten im Büro

Eine Broschüre der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft „Gesundheit im Büro“ gibt Empfehlungen, wie Büroarbeit gesünder gestaltet werden kann. Behandelt werden unter anderem die Themen: Belastungen am Arbeitsplatz, Gefahrstoffe und psychische Belastungen. Angesprochen sind Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte und Führungskräfte.

• www.vbg.de/

© Suche: *Gesundheit im Büro* © Broschüre



Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2014

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Erster Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München, Ulrike Renner-Helfmann, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, KUVB

Redaktionsbeirat: Sieglinde Ludwig, Michael von Farkas, Thomas Neeser, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

• SiBe@kuvb.de

Gut versichert in der Schule

Versicherungsschutz von Schulkindern in Mittagsbetreuung und Hort

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht für Schüler Unfallversicherungsschutz nicht nur während der Teilnahme am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie auf dem Schulweg, sondern auch bei der Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht stattfinden und die entweder von der einzelnen Schule selbst oder im Zusammenwirken mit einer oder mehreren Schulen angeboten werden.

Veranstalter der Betreuungsmaßnahmen kann auch ein Dritter (insbesondere Förderverein, Elterninitiative, sonstige kommunale Einrichtung) sein. Um den Versicherungsschutz zu begründen, ist dann aber ein Zusammenwirken zwischen diesem "Dritten" und der Schule erforderlich. Schule und Betreuungseinrichtung müssen zur gemeinsamen Umsetzung der abgestimmten pädagogischen Konzepte inhaltlich und organisatorisch kooperieren. Soweit die Maßnahmen öffentlich bezuschusst werden, kann von einer entsprechenden Zusammenarbeit ausgegangen werden.

Die Anforderungen an das erforderliche Zusammenwirken zwischen Schule und Träger der Betreuungsangebote sind insoweit deckungsgleich mit den Kriterien, die nach der am 01.09.2005 in Kraft getretenen Bekanntmachung des Bayer. Kultusministeriums vom 16.05.2002 (KWM Bl. I S 167 ff) für die staatliche Bezuschussung der Projekte aufgeführt sind. Danach muss eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgen, für deren Schüler das Angebot bestimmt ist. Anzustreben ist zum einen die aktive Mitwirkung von Lehrkräften dieser Schulen bei den Betreuungsangeboten. Zum anderen wird vorgegeben, dass die Schulleitung zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts beiträgt und die organisatorischen Maßnahmen unterstützt.

Die Mittagsbetreuung nach diesen Grundsätzen stellt daher grundsätzlich eine Veranstaltung der Schule und nicht eine

Betreuungsmaßnahme einer anderen Einrichtung dar. Damit können von Gesetzes wegen bei der Mittagsbetreuung nur diejenigen Schüler versichert sein, die diese Schule auch besuchen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, besteht für die Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich selbstverständlich auch auf die unmittelbaren Wege zur und von der Mittagsbetreuung, unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

Wenn die o. g. Voraussetzungen bei der Mittagsbetreuung gegeben sind, besteht für die Schüler grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch die KUVB

oder die Bayer. LUK. Der Unfallversicherungsschutz als Schüler umfasst jedoch nicht den Besuch eines Hortes.

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch stehen Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtungen der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Kind ist dabei, wer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Zuständigkeit eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung ergibt sich dabei in der Regel daraus, wer der Sachkostenträger der Einrichtung ist. Je nach Einordnung könnte z. B. die Bayer. LUK oder die KUVB zuständig sein. Für Kinder in privaten, nicht gemeinnützigen Einrichtungen ist in der Regel die Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege zuständig.

Isabel Daum, Geschäftsbereich Rehabilitation und Entschädigung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern



Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab, bei denen wir Sachbearbeitern in Kommunen, staatlichen Verwaltungen oder selbständigen Unternehmen weiterhelfen konnten.

Frau S. aus M. möchte wissen:



„Unsere Behörde, die dem Ministerium organisatorisch angegliedert ist, lädt die Bediensteten des Ministeriums zu einer kulturellen Veranstaltung (Dichterlesung) ein. Die Einladung geht (ausschließlich) an alle Mitarbeiter/innen des Ministeriums und erfolgt mit Billigung der Personalstelle des Ministeriums. Da kein Bezug zu den dienstlichen Aufgaben besteht, kann die Teilnahme nur außerhalb der Arbeitszeit erfolgen. Ein Vertreter des Ministeriums wird die Veranstaltung ebenfalls besuchen. Wie viel Prozent der Belegschaft teilnehmen, ist nicht absehbar, vermutlich jedoch keine 20 %.

Besteht für eine solche Veranstaltung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz oder schließt bereits die fehlende Arbeitszeitanrechnung die Einordnung als dienstliche Veranstaltung aus?“

Antwort:



„Sehr geehrte Frau S.,

zu Ihrer Anfrage müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass für die Beschäftigten des Ministeriums während der Teilnahme an der Kulturveranstaltung kein Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht.

Hierbei ist anzumerken, dass die fehlende Arbeitszeitanrechnung nicht für die Beurteilung des Versicherungsschutzes ausschlaggebend ist. Vielmehr ist darauf abzustellen, dass es sich nur dann um eine versicherte Tätigkeit handelt, wenn die Verrichtung dem Unternehmen wesentlich zu dienen bestimmt ist. Da Sie selber bereits ausführten, dass kein Bezug zu den dienstlichen Aufgaben besteht und es sich nicht um eine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung handelt, liegt keine versicherte Tätigkeit vor, welche den Versicherungsschutz gemäß § 8 SGB VII begründen würde.“

Eine Grundschule aus N. hatte folgende Frage:



„Im Rahmen des Heimat- und Sachkundeunterrichts sollen Haustiere der Schüler in der zweiten Klasse vorgestellt werden. Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz aus, falls ein Kind zum Beispiel durch einen Hundebiss zu Schaden kommt?“

Antwort:



„Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich Ihrer Anfrage können wir mitteilen, dass Versicherungsschutz für die

Schüler auch dann besteht, wenn durch die Tiere eine Verletzung verursacht wird. Bitte beachten Sie, dass gefährliche Tiere (Giftspinnen oder -schlangen, bissige Hunde, ...) nicht in den Unterricht mitgenommen werden sollten.“

Herr H. aus O. fragt:



„Jemand rief mich heute in der Gemeinde an und erzählte mir, dass er am Wochenende am kommunalen Kinderspielplatz mit seinem Kind unterwegs war. Das Kind hatte sich in einer Kletterwand ‚verklettert‘, konnte diese nicht mehr alleine verlassen und war schon panisch. Der Mann wollte seinem Kind von der Kletterwand runterhelfen und fiel dabei so heftig, dass er sich beide Arme gebrochen hat.

Müssen wir uns nun an Sie wenden oder an unsere Kommunale Haftpflicht?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr H.,

gemäß § 2 Abs.1 Nr. 13a Sozialgesetzbuch (SGB) VII stehen Personen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung die einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesund-





heit retten. Dies gilt auch dann, wenn es sich um enge Familienangehörige (hier das eigene Kind) handelt.

Wir bitten Sie um Meldung des Unfalls mittels Unfallanzeige, damit wir die weiteren Ermittlungen durchführen können. Bitte geben Sie dabei insbesondere mögliche Zeugen an.

Um weitere derartige Situationen zu vermeiden, sollten Sie in jedem Fall die Beschaffenheit der Kletterwand und der Warnhinweise überprüfen. Unser Geschäftsbereich Prävention berät Sie dabei gerne.“

Herr S. aus M. erkundigt sich:



„Ein Feuerwehrmann zieht von seiner bisherigen Gemeinde weg und würde jedoch trotzdem noch aktiv am Feuerwehrdienst seiner bisherigen Heimatfeuerwehr teilnehmen. Besteht für diesen trotz Umzugs Versicherungsschutz für die Fahrt zum Feuerwehrhaus, während des Einsatzes und für dessen Heimfahrt?“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr S.,

durch die zum 01.03.2008 in Kraft getretenen Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ergibt sich folgende Fassung des Artikel 6 Abs. 2 BayFWG:

Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen. In besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.

Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht hier im Rahmen der Teilnahme an einem Einsatzgeschehen oder einer entsprechenden Ausbildungsveranstaltung Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass von den Verantwortlichen gewissenhaft zu prüfen ist, ob bei der von Ihnen geschilderten Konstellation die sachgerechte und zeitnahe Teilnahme an einem Einsatzgeschehen oder einer Ausbildungsveranstaltung gewährleistet ist. Die Pflicht bzw. Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist auch für diesen Fall dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr auferlegt.“

Herr E. aus R. interessiert sich für Folgendes:



„Am Krankenhaus R. finden am 25.9., 29.09. und 01.10.2014 Gesundheitstage für die Mitarbeiter statt. Dabei können sich die Mitarbeiter auch sportlich bzw. körperlich betätigen. Da die angebotenen Aktivitäten keinen Wettbewerbscharakter haben, sondern vielmehr zu eigener körperlicher Betätigung anregen sollen, gehe

ich davon aus, dass dabei Unfallversicherungsschutz gegeben ist.

In der Anlage finden Sie das Programm für die einzelnen Tage, das sich an alle Mitarbeiter richtet. Zusätzlich wird auch Balancieren auf einer sogenannten „Slackline“ angeboten. Dieses Angebot muss noch nachträglich in das Programm aufgenommen werden.

Für eine kurze Bestätigung des Unfallversicherungsschutzes wäre ich Ihnen dankbar.“

Antwort:



„Sehr geehrter Herr R.,

bezüglich Ihrer Anfrage können wir bestätigen, dass für den Gesundheitstag, soweit dieser vom Unternehmer organisiert und durchgeführt wird, Versicherungsschutz für alle teilnehmenden Mitarbeiter besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Kosten des Gesundheitstages ganz oder teilweise übernommen werden sowie der Gesundheitstag als Arbeitszeit angerechnet wird.“



Serie: Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frau M. aus E. möchte gerne wissen:



„Im Rahmen der integrativen Tagesbetreuung führen wir ‚erlebnispädagogische Maßnahmen‘ durch. Bei einer davon handelt es sich um den Kontakt mit Pferden und das Reiten auf ihnen als integrative Förderung im Rahmen der Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII. Das Kind wird bezüglich seiner seelischen Beeinträchtigung gefördert, um seine soziale Teilhabe zu verbessern. Viele dieser Angebote wie Reiten, Umgang mit Tieren sind Gruppenangebote: Es geht darum, durch z. B. Stärkung des Selbstwertgefühls und die Übernahme von Verantwortung beim Umgang mit Tieren die Integration des Kindes in die Gruppe und die soziale Teilhabe zu fördern.“

Können Sie mir Rückmeldung geben, ob solche ‚tiergestützten Angebote‘ in diesem Rahmen dann auch dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen?“



Antwort:



„Sehr geehrte Frau M.,

erlebnispädagogische Maßnahmen, die im Rahmen der integrativen Tagesbetreuung durch anerkannte Tageseinrichtungen gem. § 45 SGB VIII oder eine entsprechende landesrechtliche Regelung durchgeführt werden, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt insbesondere auch für den von Ihnen beschriebenen Kontakt mit Pferden.“

Frau C. aus B. hat folgende Fallkonstellation:



„Unsere betreuten Kinder gehen bei uns in die Schule und anschließend in die Tagesstätte. Wenn während dieser Zeit ein Unfall passiert war, haben wir eine Unfallanzeige ausgefüllt und diese der Bayer. Landesunfallkasse zugesandt.“

Unter anderem betreuen wir auch Kinder den ganzen Tag (Internat: 24h). Wir verhalten wir uns richtig, wenn nach der Tagesstättenzeit ein Unfall passiert? Wem muss dieser Unfall gemeldet werden? Wer ist dann zuständig (die Krankenkasse)?“

Antwort:



„Sehr geehrter Frau C.,

zu Ihrer Anfrage möchten wir zunächst ausführen, dass in der gesetzliche Unfallversicherung lediglich die im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) genannten Personenkreise versichert sind.

Danach stehen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII oder einer entspre-

chenden landesrechtlichen Regelung bedürfen sowie gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen unter Versicherungsschutz.

Der weitere Verbleib in Ihrer Einrichtung – außerhalb von Tageseinrichtung und Schule – stellt reine Freizeit dar. Hierunter fallen auch ggf. Freizeit- und Sportaktivitäten die durch Sie angeboten werden und nicht Veranstaltungen von Schule oder Tageseinrichtung sind. Auch die Unterbringung im Internat steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Behandlungskosten in Folge von Unfällen werden durch die Krankenkasse des jeweiligen Kindes übernommen.“

*Autor: Klaus Hendrik Potthoff
Stv. Leiter des Geschäftsbereichs
Rehabilitation und Entschädigung
der Kommunalen Unfallversicherung Bayern*



Geschäfts- und Rechnungsergebnisse 2013

Die Vertreterversammlungen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK) nahmen in ihren Sommersitzungen im Juli 2014 in Roding bzw. in Waldsassen die jeweilige Jahresrechnung 2013 ab und erteilten ihren jeweiligen Vorständen und der Geschäftsführung die Entlastung.

Beide Unfallversicherungsträger konnten das Rechnungsjahr 2013 erfreulicherweise mit Überschüssen abschließen.

KUVB

Die KUVB erzielte einen Überschuss von insgesamt 4,02 Mio. €, der beide Umlagegruppen (ehem. Bayer. GUVV und ehem. UK München) betraf. Der Gesamtaufwand der KUVB hatte sich von 147,66 Mio. € im Jahr 2012 auf 151,24 Mio. € im Jahr 2013 erhöht. Der größte Anteil fiel dabei mit rund 122 Mio. € auf die Entschädigungsleistungen, die mit knapp 2 Mio. € unter dem Ansatz lagen. Die Aufwendungen für die stationäre Heilbehandlung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie die Renten und Mehrleistungen verursachten hier weniger Kosten als erwartet.

Das Unfallgeschehen im Jahr 2013 ist mit den Vorjahreswerten vergleichbar. 187.349 Versicherungsfälle wurden der KUVB im vergangenen Jahr gemeldet. Bei den schwereren Wegeunfällen war – wohl auch aufgrund des relativ milden Winters – ein leichter Rückgang von 39 Fällen festzustellen.

Die Ausstattung der in 2013 neu eingeführten Heimarbeitsplätze bei der KUVB kostete weniger als kalkuliert.

Wie im Vorjahr lagen die Regresseinnahmen mit 6,98 Mio. € deutlich über den Prognosen. Insgesamt nahm die KUVB u. a. an Beiträgen und Gebühren sowie aus Vermögenserträgen 151,24 Mio. € ein.

Bayer. LUK

Der Überschuss der Bayer. LUK betrug rund 1,55 Mio. €, der sich aus Einnahmen in Höhe von 50,79 Mio. € und Ausgaben von 49,23 Mio. € ergibt. Auch hier waren die Entschädigungsleistungen mit 41,67 Mio. € der größte Kostenfaktor. Die Aufwendungen für die stationäre und ambulante Heilbehandlung sowie für das Verletzengeld stiegen im Vergleich zum Vorjahr deutlich an.

Im Gegensatz zur KUVB wurden der Bayer. LUK im vergangenen Jahr sowohl in der Allgemeinen Unfallversicherung (9.836 Fälle) als auch in der Schülerunfallversicherung (44.288 Fälle) mehr Versicherungsfälle gemeldet, was hauptsächlich an der stetig steigenden Zahl der Studierenden und am Ausbau der vorschulischen Ganztagsbetreuung lag. Beim Schwerstunfallgeschehen in der Schülerunfallversicherung wurde dementsprechend ein Kostenanstieg verzeichnet. Das Schwer- und Schwerstunfallgeschehen in der Allgemeinen Unfallversicherung hingegen entwickelte sich tendenziell rückläufig.

Auch bei der Bayer. LUK übertrafen die Einnahmen aus Regress mit annähernd 3,30 Mio. € das gute Vorjahresresultat.

KUVB/Bayer. LUK

Der Ausbau des Seminar- und Lehrgangsangebots für die Beschäftigten der Mitgliedsbetriebe sowie die Kampagne zur Prävention von Rückenerkrankungen „Denk an mich. Dein Rücken“ und das Projekt „Sicherer Arbeitsraum Straße“ für die Beschäftigten im Straßenbetriebsdienst trugen zu einer Steigerung der Kosten für die Prävention bei der KUVB und der Bayer. LUK bei.

Beide Unfallversicherungsträger haben im vergangenen Jahr zusammen erstmals über 200 Mio. € für die Prävention, die Rehabilitation und Entschädigung sowie für die Verwaltung aufgewendet.

Die KUVB und die Bayer. LUK verfügen über solide Vermögensverhältnisse und konnten diese in 2013 weiter verbessern. Beide Vertreterversammlungen beschlossen, die Überschüsse den jeweiligen Betriebsmitteln zuzuführen.

Nähere Informationen zu beiden Jahresrechnungen 2013 können dem Jahresbericht 2013 entnommen werden.

*Autorin:
Kathrin Rappelt, BSV*





Bekanntmachung der **Kommunalen Unfallversicherung Bayern vom 1. Oktober 2014 über die Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII**

Die Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2014 in Roding beschlossen, dass die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in der Version GUV-V A1 zum 30. September 2014 außer Kraft gesetzt wird und in der Version DGUV Vorschrift 1 zum 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt wird:

Roding, den 2. Juli 2014

Bernd Kränzle, MdL
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Bekanntmachung der **Bayerischen Landesunfallkasse vom 1. Oktober 2014 über die Außer- und Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII**

Die Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse hat in ihrer Sitzung am 17. Juli 2014 in Waldsassen beschlossen, dass die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in der Version GUV-V A1 zum 30. September 2014 außer Kraft gesetzt wird und in der Version DGUV Vorschrift 1 zum 1. Oktober 2014 in Kraft gesetzt wird:

Waldsassen, den 17. Juli 2014

Christian Huß
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Die Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in der Version GUV-V A1 zum 30. September 2014 und die Inkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ in der Version DGUV Vorschrift 1 zum 1. Oktober 2014 wurden genehmigt.

München, den 10. September 2014

Az. I6/6345-1/4
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Matthias Bastian

The image shows the cover of a brochure titled 'DGUV Vorschrift 1'. At the top right is the logo of 'Kommunale Unfallversicherung Bayern Bayerische Landesunfallkasse'. Below the logo is a large white circle containing the number '1'. The main title 'DGUV Vorschrift 1' is in white on a blue background. Below this, the text 'Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention' is displayed. Further down, it lists 'Kommunale Unfallversicherung Bayern' and 'Bayerische Landesunfallkasse' with their respective validity dates and publication information. At the bottom, it says 'November 2013'.

Impressum

Herausgeber:
Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71
80805 München

Ausgabe November 2013

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften	5
§ 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften	5
Zweites Kapitel: Pflichten des Unternehmers	6
§ 2 Grundpflichten des Unternehmers	6
§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten	6
§ 4 Unterweisung der Versicherten	7
§ 5 Vergabe von Aufträgen	7
§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer	8
§ 7 Befähigung für Tätigkeiten	8
§ 8 Gefährliche Arbeiten	8
§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	8
§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht	9
§ 11 Maßnahmen bei Mängeln	9
§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln	9
§ 13 Pflichtenübertragung	9
§ 14 Ausnahmen	10
Drittes Kapitel: Pflichten der Versicherten	11
§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten	11
§ 16 Besondere Unterstützungspflichten	11
§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen	12
§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote	12
Viertes Kapitel: Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes	13
Erster Abschnitt: Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte	13
§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten	13

3

	Seite
§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten	13
Zweiter Abschnitt: Maßnahmen bei besonderen Gefahren	14
§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	14
§ 22 Notfallmaßnahmen	14
§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens	15
Dritter Abschnitt: Erste Hilfe	15
§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers	15
§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel	16
§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer	17
§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebsanitäter	18
§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten	19
Vierter Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstungen	20
§ 29 Bereitstellung	20
§ 30 Benutzung	20
§ 31 Besondere Unterweisungen	20
Fünftes Kapitel: Ordnungswidrigkeiten	21
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	21
Sechstes Kapitel: Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
§ 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften	22
Siebtes Kapitel: Inkrafttreten	23
§ 34 Inkrafttreten	23
Anlage 1: Zu § 2 Abs. 1 Staatliche Arbeitsschutzvorschriften	24
Anlage 2: Zu § 26 Abs. 2 Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe	25

4

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften**
(1) Unfallverhütungsvorschriften gelten für Unternehmer und Versicherte; sie gelten auch
- für Unternehmer und Beschäftigte von ausländischen Unternehmen, die eine Tätigkeit im Inland ausüben, ohne einem Unfallversicherungsträger anzugehören;
 - soweit in dem oder für das Unternehmen Versicherte tätig werden, für die ein anderer Unfallversicherungsträger zuständig ist.
- (2) Für Unternehmer mit Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) gilt diese Unfallverhütungsvorschrift nur, soweit nicht der innere Schulbereich betroffen ist.

5

Zweites Kapitel Pflichten des Unternehmers

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt. Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei vorrangig das staatliche Regelwerk sowie das Regelwerk der Unfallversicherungsträger heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 3 Beurteilung der Arbeitsbedingungen, Dokumentation, Auskunftspflichten

- (1) Der Unternehmer hat durch eine Beurteilung der für die Versicherten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen entsprechend § 5 Absatz 2 und 3 Arbeitsschutzgesetz zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 erforderlich sind.
- (2) Der Unternehmer hat Gefährdungsbeurteilungen insbesondere dann zu überprüfen, wenn sich die betrieblichen Gegebenheiten hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz verändert haben.
- (3) Der Unternehmer hat entsprechend § 6 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1, die von ihm festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung zu dokumentieren.
- (4) Der Unternehmer hat dem Unfallversicherungsträger alle Informationen über die im Betrieb getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wunsch zur Kenntnis zu geben.
- (5) Für Personen, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich tätig werden, hat der Unternehmer, der für die vorgenannten Personen zuständig ist, Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach Absatz 1 bis 4 gleichwertig sind.

6

Zweites Kapitel

§ 4 Unterweisung der Versicherten

- (1) Der Unternehmer hat die Versicherten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, insbesondere über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen und die Maßnahmen zu ihrer Verhütung, entsprechend § 12 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz sowie bei einer Arbeitnehmerüberlassung entsprechend § 12 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu unterweisen; die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens aber einmal jährlich erfolgen; sie muss dokumentiert werden.
- (2) Der Unternehmer hat den Versicherten die für ihren Arbeitsbereich oder für ihre Tätigkeit relevanten Inhalte der geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie des einschlägigen staatlichen Vorschriften- und Regelwerks in verständlicher Weise zu vermitteln.
- (3) Der Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger hinsichtlich Unterweisungen für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

- (1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,
1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
 2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,
- so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.
- (2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

7

Zweites Kapitel

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Absatz 1, entsprechend § 8 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

- (1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Der Unternehmer hat die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen.
- (2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

§ 8 Gefährliche Arbeiten

- (1) Wenn eine gefährliche Arbeit von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeführt wird und sie zur Vermeidung von Gefahren eine gegenseitige Verständigung erfordert, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass eine zuverlässige, mit der Arbeit vertraute Person die Aufsicht führt.
- (2) Wird eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt, so hat der Unternehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder organisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen.

§ 9 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

- Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Unbefugte Betriebssteile nicht betreten, wenn dadurch eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit entsteht.

8

Zweites Kapitel

§ 10 Besichtigung des Unternehmens, Erlass einer Anordnung, Auskunftspflicht

- (1) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers die Besichtigung seines Unternehmens zu ermöglichen und sie auf ihr Verlangen zu begleiten oder durch einen geeigneten Vertreter begleiten zu lassen.
- (2) Erlässt die Aufsichtsperson des Unfallversicherungsträgers eine Anordnung und setzt sie hierbei eine Frist, innerhalb der die verlangten Maßnahmen zu treffen sind, so hat der Unternehmer nach Ablauf der Frist unverzüglich mitzuteilen, ob er die verlangten Maßnahmen getroffen hat.
- (3) Der Unternehmer hat den Aufsichtspersonen des Unfallversicherungsträgers auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Aufsichtspersonen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 11 Maßnahmen bei Mängeln

- Tritt bei einem Arbeitsmittel, einer Einrichtung, einem Arbeitsverfahren bzw. Arbeitsablauf ein Mangel auf, durch den für die Versicherten sonst nicht abzuwendende Gefahren entstehen, hat der Unternehmer das Arbeitsmittel oder die Einrichtung der weiteren Benutzung zu entziehen oder stillzulegen bzw. das Arbeitsverfahren oder den Arbeitsablauf abzubrechen, bis der Mangel behoben ist.

§ 12 Zugang zu Vorschriften und Regeln

- (1) Der Unternehmer hat den Versicherten die für sein Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und Regeln der Unfallversicherungsträger sowie die einschlägigen staatlichen Vorschriften und Regeln an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.
- (2) Der Unternehmer hat den mit der Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 betrauten Personen die nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Absatz 1 und 2) für ihren Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften und Regeln zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Pflichtenübertragung

- Der Unternehmer kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss den Verantwortungsbereich und Befugnisse festlegen und ist vom Beauftragten zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Beauftragung ist ihm auszuhändigen.

9

Zweites Kapitel

§ 14 Ausnahmen

(1) Der Unternehmer kann bei dem Unfallversicherungsträger im Einzelfall Ausnahmen von Unfallverhütungsvorschriften schriftlich beantragen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betrieblichen Arbeitnehmervertretung beizufügen; im Falle eines Antrages durch eine Kindertageseinrichtung, eine allgemein bildende oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule ist zusätzlich der Leitung der Einrichtung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Unfallversicherungsträger kann dem Antrag nach Absatz 1 entsprechen, wenn

1. der Unternehmer eine andere, ebenso wirksame Maßnahme trifft oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unverhältnismäßigen Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutz der Versicherten vereinbar ist.

(3) Betrifft der Antrag nach Absatz 1 Regelungen in Unfallverhütungsvorschriften, die zugleich Gegenstand staatlicher Arbeitsschutzvorschriften sind, hat der Unfallversicherungsträger eine Stellungnahme der für die Durchführung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zuständigen staatlichen Arbeitschutzbehörde einzuholen und zu berücksichtigen.

(4) In staatlichen Arbeitsschutzvorschriften enthaltene Verfahrensvorschriften, insbesondere über Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen, Anzeigen und Vorlagepflichten, bleiben von dieser Unfallverhütungsvorschrift unberührt; die nach diesen Bestimmungen zu treffenden behördlichen Maßnahmen obliegen den zuständigen Arbeitsschutzbehörden.

10

Drittes Kapitel

Pflichten der Versicherten

§ 15 Allgemeine Unterstützungspflichten und Verhalten

(1) Die Versicherten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Unternehmers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie für Sicherheit und Gesundheitsschutz derjenigen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen betroffen sind. Die Versicherten haben die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu unterstützen. Versicherte haben die entsprechenden Anweisungen des Unternehmers zu befolgen. Die Versicherten dürfen erkennbar gegen Sicherheit und Gesundheit gerichtete Weisungen nicht befolgen.

(2) Versicherte dürfen sich durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(3) Absatz 2 gilt auch für die Einnahme von Medikamenten.

§ 16 Besondere Unterstützungspflichten

(1) Die Versicherten haben dem Unternehmer oder dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden. Unbeschadet dieser Pflicht sollen die Versicherten von ihnen festgestellte Gefahren für Sicherheit und Gesundheit und Mängel an den Schutzvorrichtungen und Schutzsystemen auch der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt oder dem Sicherheitsbeauftragten mitteilen.

(2) Stellt ein Versicherter fest, dass im Hinblick auf die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

- ein Arbeitsmittel oder eine sonstige Einrichtung einen Mangel aufweist,
- Arbeitsstoffe nicht einwandfrei verpackt, gekennzeichnet oder beschaffen sind oder
- ein Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe Mängel aufweisen,

hat er, soweit dies zu seiner Arbeitsaufgabe gehört und er über die notwendige Befähigung verfügt, den festgestellten Mangel unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls hat er den Mangel dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

11

Drittes Kapitel

§ 17 Benutzung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen

Versicherte haben Einrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe sowie Schutzvorrichtungen bestimmungsgemäß und im Rahmen der ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben zu benutzen.

§ 18 Zutritts- und Aufenthaltsverbote

Versicherte dürfen sich an gefährlichen Stellen nur im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben aufhalten.

12

Viertes Kapitel

Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes

Erster Abschnitt**Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung, Sicherheitsbeauftragte****§ 19 Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten**

(1) Der Unternehmer hat nach Maßgabe des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschriften Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen.

(2) Der Unternehmer hat die Zusammenarbeit der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte zu fördern.

§ 20 Bestellung und Aufgaben von Sicherheitsbeauftragten

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen. Kriterien für die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten sind:

- Im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren,
- Räumliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Zeitliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten,
- Anzahl der Beschäftigten.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zu unterstützen, insbesondere sich von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen.

(3) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, ihre Aufgaben zu erfüllen, insbesondere in ihrem Bereich an den Betriebsbesichtigungen sowie den Untersuchungen von Unfällen und Berufskrankheiten durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger teilzunehmen; den Sicherheitsbeauftragten sind die hierbei erzielten Ergebnisse zur Kenntnis zu geben.

13

Viertes Kapitel

(4) Der Unternehmer hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte mit den Sicherheitsbeauftragten eng zusammenwirken.
 (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.
 (6) Der Unternehmer hat den Sicherheitsbeauftragten Gelegenheit zu geben, an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Unfallversicherungsträgers teilzunehmen, soweit dies im Hinblick auf die Betriebsart und die damit für die Versicherten verbundenen Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie unter Berücksichtigung betrieblicher Belange erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt
Maßnahmen bei besonderen Gefahren

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
 (1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, dass alle Versicherten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen unterrichtet sind. Bei unmittelbarer erheblicher Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung selbst treffen können, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.
 (2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

§ 22 Notfallmaßnahmen
 (1) Der Unternehmer hat entsprechend § 10 Arbeitsschutzgesetz die Maßnahmen zu planen, zu treffen und zu überwachen, die insbesondere für den Fall des Entstehens von Bränden, von Explosionen, des unkontrollierten Austretens von Stoffen und von sonstigen gefährlichen Störungen des Betriebsablaufs geboten sind.
 (2) Der Unternehmer hat eine ausreichende Anzahl von Versicherten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden vertraut zu machen.

14

Viertes Kapitel

§ 23 Maßnahmen gegen Einflüsse des Wettergeschehens
 Beschäftigt der Unternehmer Versicherte im Freien und bestehen infolge des Wettergeschehens Unfall- und Gesundheitsgefahren, so hat er geeignete Maßnahmen am Arbeitsplatz vorzusehen, geeignete organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen oder erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.

Dritter Abschnitt
Erste Hilfe

§ 24 Allgemeine Pflichten des Unternehmers
 (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen.
 (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass nach einem Unfall unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.
 (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Verletzte sachkundig transportiert werden.
 (4) Der Unternehmer hat im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hinzuwirken, dass Versicherte

1. einem Durchgangsarzt vorgestellt werden, es sei denn, dass der erstbehandelnde Arzt festgestellt hat, dass die Verletzung nicht über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich nicht mehr als eine Woche beträgt,
2. bei einer schweren Verletzung einem der von den Unfallversicherungsträgern bezeichneten Krankenhäuser zugeführt werden,
3. bei Vorliegen einer Augen- oder Hals-, Nasen-, Ohrenverletzung dem nächst erreichbaren Arzt des entsprechenden Fachgebiets zugeführt werden, es sei denn, dass sich die Vorstellung durch eine ärztliche Erstversorgung erübrigt hat.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass den Versicherten durch Aushänge der Unfallversicherungsträger oder in anderer geeigneter schriftlicher Form Hinweise über die Erste Hilfe und Angaben über Notruf, Erste-Hilfe- und Rettungs-Einrichtungen, über das Erste-Hilfe-Personal sowie über herbeizuziehende Ärzte und

15

Viertes Kapitel

anzufahrende Krankenhäuser gemacht werden. Die Hinweise und die Angaben sind aktuell zu halten.
 (6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
 (7) Der Schulsachkostenträger als Unternehmer nach § 136 Absatz 3 Nummer 3 Alternative 2 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) hat den Schulhoheitsträger bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b SGB VII zu unterstützen.

§ 25 Erforderliche Einrichtungen und Sachmittel
 (1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse durch Meldeeinrichtungen und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.
 (2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.
 (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse Rettungsgeräte und Rettungstransportmittel bereitgehalten werden.
 (4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein mit Rettungstransportmitteln leicht erreichbarer Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung

1. in einer Betriebsstätte mit mehr als 1000 dort beschäftigten Versicherten,
2. in einer Betriebsstätte mit 1000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigten Versicherten, wenn ihre Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern,
3. auf einer Baustelle mit mehr als 50 dort beschäftigten Versicherten vorhanden ist. Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergeben hat und insgesamt mehr als 50 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(5) In Kindertageseinrichtungen, allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie Hochschulen hat der Unternehmer geeignete Liegemöglichkeiten oder

16

Viertes Kapitel

geeignete Räume mit Liegemöglichkeit zur Erstversorgung von Verletzten in der erforderlichen Anzahl vorzuhalten.

§ 26 Zahl und Ausbildung der Ersthelfer
 (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

1. Bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer,
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %,
 - b) in sonstigen Betrieben 10 %,
 - c) in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfer je Kindergruppe,
 - d) in Hochschulen 10 % der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII).

Von der Zahl der Ersthelfer nach Nummer 2 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung abgewichen werden.
 (2) Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von dem Unfallversicherungsträger für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind oder über eine sanitätsdienstlichen/rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind in der Anlage 2 zu dieser Unfallverhütungsvorschrift geregelt.
 (3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 2 entsprechend. Personen mit einer sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Ausbildung oder einer entsprechenden Qualifikation in einem Beruf des Gesundheitswesens gelten als fortgebildet, wenn sie an vergleichbaren Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlich sanitätsdienstlichen/rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen. Der Unternehmer hat sich Nachweise über die Fortbildung vorlegen zu lassen.
 (4) Ist nach Art des Betriebes, insbesondere auf Grund des Umganges mit Gefahrstoffen, damit zu rechnen, dass bei Unfällen Maßnahmen erforderlich werden, die nicht Gegenstand der allgemeinen Ausbildung zum Ersthelfer gemäß Absatz 2 sind,

17

hat der Unternehmer für die erforderliche zusätzliche Aus- und Fortbildung zu sorgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Unternehmer hinsichtlich der nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe b Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) Versicherten.

§ 27 Zahl und Ausbildung der Betriebs-sanitäter

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mindestens ein Betriebs-sanitäter zur Verfügung steht, wenn

1. in einer Betriebsstätte mehr als 1500 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) anwesend sind,
2. in einer Betriebsstätte 1500 oder weniger, aber mehr als 250 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind und Art, Schwere und Zahl der Unfälle den Einsatz von Sanitätspersonal erfordern,
3. auf einer Baustelle mehr als 100 Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII anwesend sind.

Nummer 3 gilt auch, wenn der Unternehmer zur Erbringung einer Bauleistung aus einem von ihm übernommenen Auftrag Arbeiten an andere Unternehmer vergibt und insgesamt mehr als 100 Versicherte gleichzeitig tätig werden.

(2) In Betrieben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger von Betriebs-sanitätern abgesehen werden, sofern nicht nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle ihr Einsatz erforderlich ist. Auf Baustellen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 kann im Einvernehmen mit dem Unfallversicherungsträger unter Berücksichtigung der Erreichbarkeit des Unfallortes und der Anbindung an den öffentlichen Rettungsdienst von Betriebs-sanitätern abgesehen werden.

(3) Der Unternehmer darf als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die von Stellen ausgebildet worden sind, welche von dem Unfallversicherungsträger in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden.

(4) Der Unternehmer darf als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die

1. an einer Grundausbildung und
2. an einem Aufbaulehrgang

für den betrieblichen Sanitätsdienst teilgenommen haben.

Als Grundausbildung gilt auch eine mindestens gleichwertige Ausbildung oder eine die Sanitätsaufgaben einschließende Berufsausbildung.

(5) Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 darf die Teilnahme an der Ausbildung nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

(6) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Betriebs-sanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet werden. Für die Fortbildung gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 28 Unterstützungspflichten der Versicherten

(1) Im Rahmen ihrer Unterstützungspflichten nach § 15 Absatz 1 haben sich Versicherte zum Ersthelfer ausbilden und in der Regel in Zeitabständen von zwei Jahren fortbilden zu lassen. Sie haben sich nach der Ausbildung für Erste-Hilfe-Leistungen zur Verfügung zu stellen. Die Versicherten brauchen den Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 nicht nachzukommen, soweit persönliche Gründe entgegenstehen.

(2) Versicherte haben unverzüglich jeden Unfall der zuständigen betrieblichen Stelle zu melden; sind sie hierzu nicht im Stande, liegt die Meldepflicht bei dem Betriebsangehörigen, der von dem Unfall zuerst erfährt.

Vierter Abschnitt

Persönliche Schutzausrüstungen

§ 29 Bereitstellung

(1) Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten geeignete persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; vor der Bereitstellung hat er die Versicherten anzuhören.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die persönlichen Schutzausrüstungen den Versicherten in ausreichender Anzahl zur persönlichen Verwendung für die Tätigkeit am Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden. Für die bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstungen müssen EG-Konformitätserklärungen vorliegen. Satz 2 gilt nicht für Hautschuttmittel.

§ 30 Benutzung

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass persönliche Schutzausrüstungen entsprechend bestehender Tragezeitbegrenzungen und Gebrauchsdauern bestimmungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Versicherten haben die persönlichen Schutzausrüstungen bestimmungsgemäß zu benutzen, regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel dem Unternehmer unverzüglich zu melden.

§ 31 Besondere Unterweisungen

Für persönliche Schutzausrüstungen, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen, hat der Unternehmer die nach § 3 Absatz 2 der PSA-Benutzungsverordnung bereitzuhaltende Benutzungsinformation den Versicherten im Rahmen von Unterweisungen mit Übungen zu vermitteln.

Fünftes Kapitel

Ordnungswidrigkeiten

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der

§ 2 Abs. 5,

§ 12 Abs. 2,

§ 15 Abs. 2,

§ 20 Abs. 1,

§ 24 Abs. 6,

§ 25 Abs. 1, 4 Nr. 1 oder 3,

§ 26 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1,

§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 3, Abs. 3,

§ 29 Abs. 2 Satz 2 oder

§ 30

zuwiderhandelt.

Sechstes Kapitel

Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften

- § 33 Aufhebung von Unfallverhütungsvorschriften**
Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird aufgehoben:
„Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) vom Juli 2004

22

Siebtes Kapitel

Inkrafttreten

- § 34 Inkrafttreten**
- Kommunale Unfallversicherung Bayern
Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- Bayerische Landesunfallkasse
Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

23

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 1:

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften, in denen vom Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffende Maßnahmen näher bestimmt sind, sind – in ihrer jeweils gültigen Fassung – insbesondere:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG),
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
- Baustellenverordnung (BaustellV),
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildscharbV),
- Biostoffverordnung (BioStoffV),
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV),
- Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV),
- Lastenhandhabungsverordnung (LasthandhabV),
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV),
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV),
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV).

Die vorstehende Auflistung ist nicht abschließend.

Der gesetzliche Auftrag der Unfallversicherungsträger zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren gilt auch für Unternehmer und Versicherte, die nicht unmittelbar durch die Anwendungsbereiche der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst sind.

24

Anlage 2

Zu § 26 Abs. 2:

Voraussetzungen für die Ermächtigung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe
Stellen, die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe durchführen, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, welche Art und Umfang der Aus- und Fortbildungsleistungen und die Höhe der Lehrgangsgebühren regelt.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Antrag auf Ermächtigung

Der Antrag auf Ermächtigung ist beim zuständigen Unfallversicherungsträger einzureichen.

1.2 Prüfung

Der Unfallversicherungsträger sowie von dem Unfallversicherungsträger beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Lehrgangseinrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

1.3 Befristung, Widerruf der Ermächtigung

Die Ermächtigung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der personellen, sachlichen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

1.4 Änderung einer Voraussetzung

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Ermächtigung zu Grunde liegt, ist unverzüglich dem zuständigen Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

2 Personelle Voraussetzungen

2.1 Medizinischer Hintergrund

Der Antragsteller muss nachweisen, dass die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die

25

Anlage 2

Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer besitzen.

2.2 Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für die Erste Hilfe bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft muss in angemessenen Zeitabständen fortgebildet werden.

2.3 Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sind und Einsatzerfahrung nachweisen können.

2.4 Versicherungsschutz

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3 Sachliche Voraussetzungen

3.1 Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in der Ersten Hilfe unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien, wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien, vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

26

Anlage 2

Die Demonstrations- und Übungsmaterialien, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

4 Organisatorische Voraussetzungen

4.1 Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel mindestens 10 und nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch, auch bei Anwesenheit eines Ausbildungshelfers, 20 Personen nicht übersteigen.

4.2 Ausbildungsleistung

Der Antragsteller muss gewährleisten, dass jährlich mindestens 100 Versicherte aus- oder fortgebildet werden.

4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Die Aus- und Fortbildung muss nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Stoff entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

4.4 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen, die mindestens den Inhalt der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI/GUV-I 829) entspricht.

4.5 Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Die Bescheinigung über die Aus- und die Fortbildung in der Ersten Hilfe darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abschnitt 4.3 besitzt.

27

Anlage 2

4.6 Dokumentation

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Name der Lehrkraft,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- Kosten tragender Unfallversicherungsträger.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers vorzulegen.

5 Besondere Voraussetzungen für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Diese Ausbildung enthält Erste-Hilfe-Maßnahmen für Erwachsene und Kinder und bedarf neben den oben genannten Voraussetzungen auf die Ausbildungsform abgestimmte Lehrgangsinhalte, weitere sachliche Ausstattungen, eine Zusatzqualifikation der Lehrkräfte sowie die Aushändigung einer Informationsschrift, die mindestens der Information „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (BGI/GUV-I 5146) entspricht.

28

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Ungererstraße 71
80805 München
Tel.: 089 36093-0
Fax: 089 36093-349 (Prävention)

Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden der Bayer. LUK

Eine Ära geht zu Ende

Am 16. Juli 2014 wurde Herr Ministerialdirigent a. D. Wilhelm Hüllmantel im Rahmen der Sommersitzung der Vertreterversammlung der Bayer. LUK in Waldsassen nach rund neunzehnjähriger Tätigkeit im Vorstand der Bayer. LUK verabschiedet.

Alles begann im Jahr 1995: Zum 1. Juli 1995 wurde Herr Hüllmantel vom Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zum Beauftragten des Freistaates Bayern für den Vorstand der ehemaligen Staatlichen Ausführungsbehörde berufen. Im Oktober 1995 folgte die Wahl zum Vorsitzenden des Vorstandes auf Arbeitgeberseite. Das Amt des Vorstandsvorsitzenden übte Herr Hüllmantel im jährlichen Wechsel mit dem Vorsitzenden auf der Versicherungseite aus. Ferner vertrat er die Bayer. LUK in der Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) als Delegierter für die Arbeitgeberseite.

Aufgrund seines Eintritts in den Ruhestand wurde Herr Hüllmantel am 31. Januar 2014 von seinem Ehrenamt im Vorstand der Bayer. LUK entbunden. Herr Ministerialdirigent Dr. Alexander Voitl, als neuer Leiter der Abteilung „Recht des öffentlichen Dienstes und Personalverwaltung“ im Bayer. Staatsministerium der Finanzen auch der Nachfolger von Herrn Hüllmantel im Hauptamt, übernahm das Amt als Mitglied im Vorstand und wurde zum Vorsitzenden für die Arbeitgeberseite gewählt (vgl. *UV-aktuell* Ausgabe 2/2014).

Herr Norbert Flach, alternierender Vorsitzender des Vorstandes auf Versicherungseite, blickte in seiner Laudatio auf die vielen gemeinsamen Jahre zurück: „... Sie haben sehr konsequent die Interessen des Freistaates Bayern ... eingebracht und ich die Interessen der Versicherten ...“ Vieles konnte in den vergangenen Jahren so auf den Weg gebracht werden. „Aus einer staatlichen Ausführungsbehörde für



v. lks: Wilhelm Hüllmantel, Norbert Flach, Elmar Lederer bei der Verabschiedung

die Unfallversicherung wurde eine selbstverständlich paritätisch selbstverwaltete Unfallversicherung“, sagte Herr Flach. Herr Hüllmantel habe sich sehr für diesen Weg eingesetzt. Der gemeinsamen Aufbau eines finanziellen, gesunden Fundaments der Bayer. LUK sei so möglich geworden. Herr Hüllmantel habe – nicht nur – die Bayer. LUK mitgeprägt. Dafür gebühre ihm Dank und Anerkennung, so Herr Flach.

Herr Wilhelm Hüllmantel suchte trotz manchmal unterschiedlicher Ausgangspositionen stets einen Konsens mit den Vertretern der Versicherten, und beide Seiten erreichten diesen fast ausnahmslos. Während seiner Amtszeit wurde der Präventionsauftrag der gesetzlichen Unfallversicherung erweitert, die Umsetzung der neuen Präventionsaufgaben in Bayern gestaltete Herr Hüllmantel entscheidend mit. An der Gestaltung der Finanzierungsgrundlagen der Bayer. LUK war er maßgeblich beteiligt. Bei der DGUV machte sich Herr Hüllmantel bundesweit einen Namen. Für die Weiterentwicklung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung setzte er sich von Beginn an erfolgreich ein. So konnte z. B. die für die Versicherten und die Unternehmen sehr vorteilhafte Mitgliedschaft der rechtlich selbst-

ständigen Unternehmen der öffentlichen Hand bei den Unfallkassen dauerhaft gesetzlich festgeschrieben werden.

Herr Elmar Lederer, Erster Direktor der Bayer. LUK und der KUVB, würdigte ebenfalls die Verdienste von Herrn Hüllmantel und nannte ihn „einen der Gründungsväter der am 1. Januar 1998 errichteten Bayer. LUK.“ In seiner Rede hob er hervor: „Sie haben viele Entwicklungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und in unserem Haus miterlebt und mitgeprägt. (...) Wenn Sie auf die Bayer. LUK blicken und die Entwicklungsstände 1995 und 2014 vergleichen, können Sie – glaube ich – mit Stolz auf eine lange und erfolgreiche Arbeit als Vorsitzender und alternierender Vorsitzender unseres Vorstandes zurückblicken.“

Die Bayer. LUK dankt Herrn Hüllmantel für sein großes Engagement sowie für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit in all den Jahren. Für seinen neuen Lebensabschnitt wünschen ihm die Bayer. LUK und die KUVB alles erdenklich Gute.

Autorin: Kathrin Rappelt, Büro Selbstverwaltung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Neues Vorstandsmitglied der KUVB

In seiner Sitzung am 1. Juli 2014 wählte der Vorstand der KUVB Herrn Uwe Peetz zu seinem neuen Mitglied.

Herr Peetz vertritt im Vorstand die Belange der bayerischen Feuerwehren auf der Seite der Versicherten. Er folgte auf Herrn Hans-Gerhard Bullinger, der am 7. Mai 2014 aus Altersgründen aus dem Vorstand ausschied (vgl. UV-aktuell Ausgabe 3/2014). Daneben wurde Herr Peetz zum Mitglied des dritten Rentenausschusses der KUVB berufen.

Die KUVB und speziell die Arbeit der Selbstverwaltung sind Herrn Peetz bereits bestens bekannt. Von 2009 bis 2011 war er stellvertretendes Mitglied der Vertreter-

versammlung des ehemaligen Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes (Bayer. GUVV). 2011 wurde Herr Peetz zum ordentlichen Mitglied der Vertreterversammlung des ehemaligen Bayer. GUVV gewählt und gehörte dieser bis zu seiner Wahl in den Vorstand an.

Im Hauptberuf ist Herr Peetz Rechtsanwalt und seit 2009 Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. (LFV) und setzt sich hier für die Interessen von über 7.700 Feuerwehren in Bayern mit rund 330.000 aktive Feuerwehrdienstleistenden ein. Zuvor war der studierte Rechtswissenschaftler für den LFV seit 2003 ehrenamtlich als Justiziar und ab 2008 als Referent für fachliche Aufgaben tätig. Der gebürtige Oberfranke ist seit seinem 16. Lebensjahr aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Naila.



Uwe Peetz

Die KUVB dankt Herrn Peetz für seine Bereitschaft, die Ehrenämter zu übernehmen und wünscht ihm für diese verantwortungsvollen Aufgaben weiterhin alles Gute.

*Autorin: Kathrin Rappelt,
Büro Selbstverwaltung der Kommunalen
Unfallversicherung Bayern*

Sitzungstermine

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern findet am Donnerstag, dem 20. November 2014, um 11.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Ungererstraße 71, 80805 München, Raum 051 (EG) statt.

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

Ulrike Fister

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse findet am Mittwoch, dem 10. Dezember 2014, um 11.00 Uhr im Verwaltungsgebäude, Ungererstraße 71, 80805 München, Raum 051 (EG) statt.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung der Bayerischen Landesunfallkasse

Dr. Michael Hübsch

Die Sitzungen sind öffentlich.
Rückfragen/Anmeldungen bitte bei
Frau Rappelt, Telefon 089 36093-111
● bsv@kuvb.de ● bsv@bayerluk.de

Sicherheit bei der Waldarbeit

Safety in Forestry Work



▶ Bewusst ist sicher!
Aufgepasst
bei der Holzernte



▶ Bewusst ist sicher!
Die Rettungskette richtig
umgesetzt



www.kuvb.de/medien/filme/



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse